

menschen rechte

Hrsg.: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Deutsche Sektion e.V.



special: Türkei

Menschenrechts-
forderungen des
Europäischen
Parlaments



Ein Land - ein Volk?
Minderheiten
in der Türkei





www.igfm.de



EDITORIAL

Liebe Leser,

Lasst uns freuen, es gibt gute Nachrichten aus der Türkei: Der Oberste Religionswächter Ali Bardakoglu unterstützt die Wiedereröffnung der historischen Paulus-Kirche in Tarsus als Gotteshaus. Bardakoglu erklärte Ende August, es gebe heute in Europa mehr als 3.000 Moscheen. „Wenn der Platz für Christen heilig ist und sie dort Gottesdienst abhalten wollen, gibt es keinen Grund für ein Verbot.“ Na wunderbar, doch bei näherem Hinsehen heißt es dort ja, dass er die Wiedereröffnung unterstützt; damit ist die Wiedereröffnung keine Realität. Da stellt sich die Frage: Ist ein Versprechen eines türkischen Führungsmannes überhaupt noch eine Zeitungszeile wert, bei all den Erfahrungen, die man mit Versprechen gemacht hat?

Was hatte Präsident Erdogan nicht schon alles öffentlich versprochen? Das 1971 geschlossene Priesterseminar auf der Prinzeninsel Chalki vor Istanbul sollte wieder geöffnet werden, die Frage des Paragrafen 301 „Verunglimpfung der türkischen Nation“ bleibt, der Paragraf zur Bestrafung derjenigen, die auch das Wort vom Genozid an den Armeniern in den Mund nehmen. Die nach einem Gesetz aus dem Jahr 1936 in Erbverfahren enteigneten griechischen und armenischen Christen sollten angemessen entschädigt werden – reichlich Urteile des Menschenrechtsgerichtshof in Straßburg gibt es dazu bekannterweise –, stattdessen wird verzögert und weiter betrogen.

Wenn Christen ermordet werden, verspricht Erdogan vollmundig Schutz, aber damit wird das Kontrollsystem noch intensiver, und gibt es kein internationales Interesse, kommen die Mörder unverurteilt davon. Ohne Ankündigung erklärt die Regierung Jahrhunderte alten Landbesitz der assyrischen Christen im Tur Abdin zum Staatsbesitz oder schürt Landstreitigkeiten zwischen benachbarten muslimischen Gemeinden mit alten Klöstern und verweist auf mangelnde Grundbucheintragungen. Dass sie selbst die Katastererfassung verhindert hat, verschweigt sie. Erdogan lädt die geflohenen und vertriebenen Christen zur Rückkehr ein, aber angeblich zum Schutz errichtete Polizeistationen werden zu Kasernen ausgebaut, wofür man merkwürdigerweise gerade das Wiesen- und Weideland der Christen benötigt. Noch immer verweigert die türkische Regierung den Kirchen einen gesicherten Rechtsstatus, der es ihnen erlauben würde, Verträge abzuschließen, Konten zu eröffnen und Mitarbeiter anzustellen.



Karl Hafen,
Geschäftsführender Vorsitzender.

Erdogan beschimpft immer wieder gerne alle anderen der Intoleranz, in seinem Land jedoch bekämpft er die Toleranz. Vorfälle im Ausland, wie das Schweizer Referendum gegen den Bau von Minaretten werden als Vorwand für Hetzkampagnen gegen die christliche Minderheit genutzt.

Der bekannte Pfarrer Akbulut, dem schon im April 2006 die Ermordung angedroht wurde, wurde aufgefordert, die Glocke aus dem Kirchturm herunterzuholen oder man werde mit ihm abrechnen. Was uns der Oberste Religionswächter erzählt, hört sich gut an, aber bevor man darüber spricht, müssen alte Versprechen erst erfüllt werden. Und ganz nebenbei: man kann heute schon wieder Gottesdienste in der weiter als Museum genutzten Pauluskirche zu Tarsus begehen, wenn man sie anmeldet. Einem IGF-Mitglied, das Ende August 2010 bei der Museumsverwaltung in Tarsus anrief, wurde mitgeteilt, dass das Museum generell keinen Eintritt mehr kostet und somit man auch nicht mehr wie vorher Eintrittskarten für genehmigte Gottesdienste bezahlen muss. Öffnungszeiten täglich von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Ein Schritt in die prinzipielle Umwandlung in eine Kirche?

Weitere Schritte zur Religionsfreiheit wie die Öffnung der seit 40 Jahren geschlossenen theologischen Seminare und der Rechtsstatus für Kirchen sind längst überfällig.

Karl Hafen



aktuelles ▶

3 EDITORIAL

5 KUBA:

„Castro ist ein Monster ohne Gnade“
Ehemalige politische Gefangene warnen
Europa vor zu großer Nähe zum Regime

6 Deutschland widersetzt sich der
spanischen Kubapolitik

7 POLEN:

„Solidarnoc“-Ehrung für die IGFM

8 DISKRIMINIERUNG:

Union kritisiert Repressalien gegen
Christen in der Türkei

9 ZENSUR:

Türkei nimmt Google ins Visier

Impressum

Herausgeber und Verlag: Internationale Gesellschaft für Menschenrechte, Deutsche Sektion e.V.,
vertreten durch Karl Hafen, Geschäftsführender Vorsitzender.
Anschrift: IGFM, Borsigallee 9, 60388 Frankfurt am Main.
Tel: 069-42 01 08-0, Fax: 069-42 01 08-33, E-Mail: info@igfm.de, Internet: www.igfm.de
Kto.-Nr. 23 000 733, Taunus Sparkasse, BLZ 512 500 00.

Sektion Österreich: Untere Augartenstr. 21, A-1020 Wien. Tel: 0043-1-33 29 543, Fax: 0043-1-33-06 268, E-Mail: office@igfm.at
Kto.-Nr. 7 800 100, Österr. Postsparkasse, BLZ 60 000.

Sektion Schweiz: Birkenweg 1, CH-2560 Nidau. Tel: 0041-32-33 17 567, Fax: 0041-32-33 15 781, E-Mail: schlegel.cats@bluewin.ch
Kto.-Nr 80-39358-2, IBAN CH47 0900 0000 8003 9538 2, BIC POFICHBEXXX, Postfinance.

Redaktion: Martin Lessenthin (Chefredakteur), Max Klingberg, Vu Quoc Dung.
Layout: Ulrike Lessenthin, Beatrice Hornung (Titel).

Mitarbeit an dieser Ausgabe: Tim Stricker, Titus Vogt, Ulrike Lessenthin, Waltraud Ng, Walter Flick, Sebastian Grundberger,
Wanda Wahnsiedler, David Gelen, Rolf Beller, Michaela Koller.

Anzeigen: Anne Schäfer (Anzeige S. 2 Idea, S. 18/19 Jung von Matt, S. 36 Grabarz und Partner)

Erscheinungshinweise: Viermal jährlich, Bezugspreis: In der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich
Einzelnummer 2,50 EUR, Jahresabonnement von vier Ausgaben 13,30 EUR; in der Schweiz 5 SFr und 30 SFr für ein Jahresabonnement.

Druck: Merziger Druckerei und Verlag, Merzig.

Titelfoto: dpa, Fotos: sofern nicht anders gekennzeichnet, IGFM.

Der Nachdruck der hier veröffentlichten Texte, auch auszugsweise, ist unter der Bedingung gestattet, daß unsere Publikation als Quelle
genannt wird. Wir bitten um die Übersendung von zwei Belegexemplaren. Mit Verfassernamen gezeichnete Beiträge müssen nicht mit
der Meinung der Redaktion oder des Herausgebers übereinstimmen.



special Türkei ▶

10 RECHT:

Der Prozess gegen die Mörder von
Malatya – Gesellschaft bleibt gegen-
über Christen gespalten

12 EU-BEITRITT:

Forderungen des Europäischen
Parlaments an die Türkei

17 MEDIEN:

Freiheit des Wortes stark eingeschränkt

19 MINDERHEITEN:

Statt, Verfassung und Minderheiten
am Beispiel der Aramäer



IGFM aktuell ▶

26 WERNE:

Schüler für Menschenrechte

28 WITTLICH:

Dreißig Jahre humanitäre Hilfe

29 REGENSBURG:

Thema Menschenrechte in China
am Schulzentrum Regensburg Land

IGFM:

Die IGFM trauert um ihren Ehren-
präsidenten Dr. Ludwig Martin

30 BÜCHER:

Die Türkei in Europa
Religionsfreiheit im
Internationalen Recht

KUBA:

„Castro ist ein Monster ohne Gnade“

Der aus der Haft entlassene und nach Spanien abgeschobene kubanische Bürgerrechtler Juan Carlos Herrera Acosta forderte auf einer Pressekonferenz der IGFM in Berlin, dass die EU ihren „gemeinsamen Standpunkt“ zu Kuba beibehält. Der von der jahrelangen Haft sichtlich gezeichnete Journalist sieht in Fidel Castro ein „Monster ohne Gnade“. IGFM-Vorstandssprecher Martin Lessenthin kritisierte die neuerlichen Verhaftungen von Bürgerrechtlern und forderte deutsche Touristen auf, Kuba bewusst und solidarisch zu bereisen und keinesfalls nur als Devisenbringer für das Castro-Regime zu dienen.

Monate nach der angekündigten Freilassung von insgesamt 52 politischen Gefangenen schwindet die Hoffnung, dass Kuba auf einem Weg zu Menschenrechten und mehr Demokratie ist.

Die Haftentlassungen verlaufen schleppend und in Raten. Die bis heute abgeschobenen Gefangenen wären lieber in ihrer Heimat geblieben, um ihr Engagement für eine freie und zivile Gesellschaft als Kubaner unter Kubanern fortzusetzen. Mehr als zehn der für eine Verbannung nach Spanien vorgesehenen Gefangenen, weigern sich als Preis für ihre Haftentlassung Kuba zu verlassen.

Acosta: Ich habe nicht mehr damit gerechnet, lebend das Gefängnis zu verlassen

Juan Carlos Herrera Acosta war in seiner Heimat Mitglied der „Kubanischen Jugendbewegung für Demokratie“ und des Berichterstattungsrats für Menschenrechte in Kuba. Im Frühjahr 2003 wurde er mit 74 anderen Kubanern verhaftet und wegen „Auftrags zum



Der aus der Haft entlassene und nach Spanien abgeschobene ehemalige politische Gefangene Juan Carlos Herrera Acosta, links neben IGFM-Vorstandssprecher Martin Lessenthin bei der IGFM-Pressekonferenz im Jakob-Kaiser-Haus des Deutschen Bundestages in Berlin. Acosta wörtlich: „Kubas Gefängnisse sind Terrorzentralen und Folterkammern.“

Verbrechen“ zu 20 Jahren Haft verurteilt. Er habe nicht mehr damit gerechnet, das Gefängnis lebend zu verlassen,

so Acosta. Wiederholt sei er misshandelt und gefoltert worden. Acosta: „Schläge sind Castros einziges Mittel,



Appellierten in Berlin an die EU den gemeinsamen Standpunkt gegenüber dem Castro-Regime beizubehalten. Am Tisch von links: Janisset Rivero, Sylvia Iriondo, Juan Carlos Herrera Acosta, Martin Lessenthin, Arnold Vaatz und Dieter Dombrowski.

um sein Regime aufrechtzuerhalten.“ Zwar habe die Regierung – unter Vermittlung der katholischen Kirche – jetzt notgedrungen Oppositionelle freigelassen. Diese seien allerdings ins Exil geschickt worden. Zudem gebe es in Kuba einen „Drehtür-Effekt“: Freigelassene würden durch neue politische Gefangene ersetzt. Acosta bekräftigte seine Forderung, dass die politischen Gefangenen, die sich weigern Kuba zu verlassen, genauso freigelassen werden, wie diejenigen, die ins spanische Exil geschickt wurden.

Iriondo: Die Castros wollen ein Problem loswerden

Die in Madrid eingetroffenen Ex-Gefangenen wurden nach Spanien abgeschoben, „damit das Castro-Regime sie als politisches Problem auf der Insel los wird“, erläuterte Sylvia Iriondo, Präsidentin der Hilfsorganisation Mothers Against Repression aus Miami. Die Freilassungen haben zu keiner Verbesserung der politischen Lage auf Kuba geführt, sagte Sylvia Iriondo. Vielmehr habe die Aktion der Imageverbesserung des Castro-Clans gedient. Die kubanische Katholische Kirche habe sich für die Vermittlerrolle „benutzen“ lassen. Sämtlich Gefangene sind prominent und in verschiedenen gewerkschaftlichen oder politischen Gruppen aktiv gewesen. Etliche hätten als Journalisten über Missstände in Kuba berichtet und damit großes Aufsehen erregt.

Jetzt geht es darum, dass Europa mit einer Stimme spricht. Angesichts dieser Tatsache appellieren die IGFM und weitere 24 europäische Menschenrechtsorganisationen an die Europäische Union. Laut IGFM-Vorstandssprecher Martin Lessenthin ist ihr Ziel, die Europäische Union davon zu überzeugen, ihren gemeinsamen Standpunkt zu Kuba und damit die Unterstützung der demokratischen Opposition und der offenen Kritik der Menschenrechtsverletzungen durch das Castro-Regime beizubehalten.



Sylvia Iriondo, Präsidentin der Nichtregierungsorganisation „Mothers Against Repression“ (MAR) rief die europäischen Regierungen dazu auf, jetzt genau zu beobachten, was in Kuba tatsächlich geschieht.

Auch die nun im spanischen Exil angekommenen politischen Gefangenen fordern eine Beibehaltung des gemeinsamen Standpunktes, um ein Signal für die Unterstützung von Demokratie und Menschenrechten auf Kuba zu setzen. Die IGFM fordert außerdem, dass die Entwicklungen in Kuba im halbjährlichen Turnus überprüft werden.

An der Pressekonferenz nahmen auch Janisset Rivero Gutierrez, Nationale Sekretärin des „Directorio Democrático Cubano“, Arnold Vaatz, Bundestagsabgeordneter und stellvertretender Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion und Dieter Dombrowski, Abgeordneter des brandenburgischen Landtags und stellvertretender Vorsitzender der CDU-Fraktion im Landtag Brandenburg, teil – beide waren selbst politische Gefangene in der DDR.

Vaatz: In der Öffentlichkeit zu viel Sympathie für Kubas Regime

Unions-Fraktionsvize Arnold Vaatz (CDU) kritisierte eine zu große Unterstützung der deutschen Öffentlichkeit für das kommunistische Regime auf

Kuba. „Ich beobachte eine überraschend große Gemeinde von Sympathisanten“, erklärte er. Diesen Leuten müsse gezeigt werden, wie schlecht es nach wie vor um die Menschenrechte auf Kuba bestellt sei. Das Wohlwollen dürfe nicht dem Regime in Havanna gelten, sondern müsse die Opfer des Systems im Blick haben.

Lessenthin: Katholische Kirche soll mutig vorgehen

Martin Lessenthin forderte die Katholische Kirche dazu auf, deutlicher ihre Stimme gegen Menschenrechtsverletzungen in Kuba zu erheben. Zudem solle sie mehr Solidarität mit anderen Kirchen zeigen. Besonders evangelikale Kirchen stünden unter verstärktem politischen Druck. Anders als beim Kampf für Demokratie in den Achtzigerjahren in Mittel- und Osteuropa komme der katholischen Kirche in Kuba bisher keine Vorreiterrolle zu. So sollten katholische Priester regelmäßig politische Gefangene besuchen. Lessenthin: „Wer über Jahre im Gefängnis schmachtet, braucht den Besuch eines Seelsorgers.“

POLEN:

Polnischer Staatspräsident ehrte deutsche Menschenrechtler für Unterstützung im Kampf für Freiheit

Der neue polnische Staatspräsident Bronisław Komorowski ehrte bei seinem Antrittsbesuch bei Bundestagspräsident Norbert Lammert mehrere Deutsche, die Polen im Kampf um Freiheit unterstützt haben. Im Beisein des Bundestagspräsidenten verlieh Staatspräsident Komorowski im Reichstag Dankbarkeitsmedaillen des Europäischen Zentrums der Solidarität in Danzig.

Stellvertretend für die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte nahm Prof. Wolfgang Stock die Ehrung entgegen. Die IGFM hatte nach der Verhängung des Kriegsrechts in Polen am 13. Dezember 1981 insgesamt 16 LKW-Konvois zur Unterstützung der verbotenen Gewerkschaft Solidarnosc nach Danzig geschickt.

Nach Angaben von Solidarnosc-Vertretern war der Organisator der IGFM-Hilfskonvois Wolfgang Stock der erste Westeuropäer in Danzig nach der Verhängung des Kriegsrechtes.

Die Hilfstransporte der IGFM enthielten vor allem Medikamente, Lebensmittel und Kleidung für die Angehörigen der politischen Gefangenen in der damaligen Volksrepublik Polen. Offiziell durften die Hilfsgüter nicht an Vertreter der verbotenen unabhängigen Gewerkschaft ausgehändigt werden, sondern erreichen die Bedürftigen über das karitative Komitee der Katholischen Kirche Polens.

Gleichzeitig wurden von der IGFM auch Druck- und Vervielfältigungsmaschinen an Bürgerrechtler und die Solidarnosc nach Polen geschmuggelt, um das Informationsmonopol der mit Kriegsrecht regierenden Kommunistischen Partei unter General Jaruzelski zu brechen. Die deutschen IGFM-



Der polnische Staatspräsident Bronisław Komorowski ehrte die IGFM für ihre Unterstützung im Kampf um die Freiheit mit der Dankbarkeitsmedaille des Europäischen Solidarnosc-Zentrums.

Aktiven riskierten dafür in der Volksrepublik Haftstrafen von bis zu fünf Jahren.

Der heutige Staatspräsident Polens wurde damals selbst wegen seines Einsatzes für Meinungsfreiheit und Demokratie in einem Internierungslager gefangen gehalten. In einem Interview mit der Frankfurter Allgemeinen Zeitung am 3. September dieses Jahres erklärte Komorowski, dass auch seine Familie die Hilfe erreichte, „vor allem aber kamen Kopiergeräte und Druckmaschinen, unsere Panzerdivisionen in diesem Krieg.“

Die Dankbarkeitsmedaille des Europäischen Zentrums der Solidarität in Danzig wurde anlässlich des 30. Jubiläums der Ereignisse im August 1980 und der Entstehung der Solidarnosc-Bewegung gestiftet.

Die polnische Diktatur ist – dank Solidarnosc und Kirche – überwunden. Heute engagiert sich die IGFM für die Menschenrechte in anderen Staaten, zum Beispiel in Kuba, China, Vietnam, Iran oder Sudan.



IGFM-Vertreter Prof. Wolfgang Stock mit Bronisław Komorowski bei der Verleihung der Dankbarkeitsmedaille des Europäischen Zentrums der Solidarnosc im Reichstagsgebäude. (Bild: Y. Maecke/SUPERillu)

Union: Christliche Minderheit in der Türkei gefährdet

Unions-Fraktionschef Volker Kauder (CDU) hat den Umgang der Türkei mit den christlichen Kirchen als „inakzeptabel“ bewertet. Christlichen Minderheiten sei es nicht gestattet, im Land ihren Priesternachwuchs auszubilden. „So kann ein Staat natürlich auch eine Religion austrocknen“, sagte Kauder in einem Interview der Katholischen Nachrichten-Agentur (KNA) in Berlin.

Zwar gebe es in dem Land keine offene Verfolgung. Aber nach seinem Eindruck werde die Glaubensfreiheit, die Teil der Menschenrechte sei, auf andere Art untergraben. Wenn Ankara Mitglied der Europäischen Union werden wolle, müsse sich das Land wandeln.

Kauder verwies darauf, dass die Christen die wohl am stärksten verfolgte Religionsgemeinschaft seien. Sie müssten in vielen Teilen der Welt „um Leib und Leben, ihr Hab und Gut fürchten“. Allein in Nigeria seien vor einigen Monaten Tausende von Christen getötet



Volker Kauder, Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, warnt davor, aus außen- oder wirtschaftspolitischen Gründen Verletzungen der Religionsfreiheit hinzunehmen.

worden. Die Christen in Deutschland müssten solche Menschenrechtsverletzungen an Christen noch klarer benennen, forderte Kauder.

Der CDU-Politiker warnte davor, aus außen- oder wirtschaftspolitischen Gründen Verletzungen der Religionsfreiheit hinzunehmen. Das gelte auch gegenüber China. „Wer eine von Werten geleitete Außenpolitik betreibt, kann zu den Einschränkungen der Religionsfreiheit nicht schweigen“, meinte er. Nur wer seine Werte verteidige, werde auch in der Welt ernst genommen. Dabei müsse auch in der Entwicklungszusammenarbeit die Beachtung der Religionsfreiheit immer ein Maßstab sein. Wenn Staaten die religiösen Grundrechte mit Füßen träten, müsse die Zusammenarbeit auf den Prüfstand kommen.

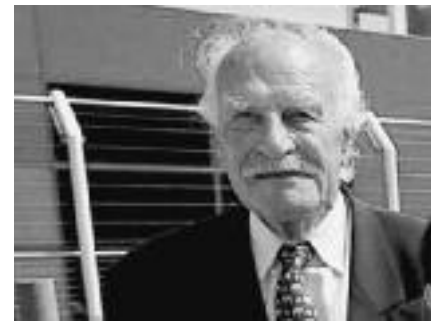
Das christliche Glaubensbekenntnis und die religiöse Betätigung seien immer wieder mit der Gefahr für Leib und Leben verbunden, beklagte die menschenrechtspolitische Sprecherin der CDU/CSU-Fraktion, Erika Steinbach.

Steinbach äußerte sich nach einem Gespräch der Arbeitsgruppe Menschenrechte ihrer Fraktion mit dem Pastor der Baptistengemeinde von Izmir, Ertan Cevik. Der Pastor selbst stehe seit langer Zeit unter Bewachung von Personenschützern.

Ausgrenzung und wirtschaftliche Vernichtung

Der Geistliche habe von der massiven Bedrohung türkischer Christen berichtet. Christliche Schüler in den Schulen des Landes würden ausgegrenzt. Die Vernichtung der Existenz christlicher Einzelhändler und die Ablehnung der muslimischen Mehrheitsbevölkerung, in Nachbarschaft mit Christen zu leben, seien Alltag in vielen Regionen der Türkei. Auch die Ausbildung christlicher Geistlicher sei nach wie vor nicht möglich.

SCHWEIZ:



Joseph Voyame, erster Menschenrechts-Preisträger, gestorben

Der Schweizer Jurist Joseph Voyame, der 1994 erster Preisträger des Menschenrechtspreises der IGF-M-CH war, ist am 7. Februar 2010 im Alter von 87 Jahren gestorben.

Er hat eine beachtenswerte nationale und internationale Karriere durchlaufen. Als Direktor des Bundesamtes für Justiz schrieb er Mitte der Siebzigerjahre die Verfassung für den neugeschaffenen Kanton Jura – innerhalb von sechs Tagen, unter einem Baum seines Hauses in St-Brais in den Freibergen sitzend! Er wurde „Vater der jurassischen Kantonsverfassung“ genannt.

Ab 1996 war er Vizedirektor der UNO-Organisation für geistiges Eigentum. Später stellte er sich als „Rapporteur“ der UNO zur Verfügung und war während sechs Jahren Präsident des Komitees zur Überwachung der Anti-Folter-Konvention. Als Mitglied der UNO-Menschenrechtskommission untersuchte er von 1989-1992 die Menschenrechtslage in Rumänien. Beim Europarat war er Vizepräsident der Kommission gegen Rassismus und Intoleranz und untersuchte in dieser Eigenschaft Menschenrechtsfragen in Österreich.

Wir verlieren mit Joseph Voyame einen treuen Freund der IGF-M-CH und wertvollen Ratgeber in Menschenrechtsfragen. Unsere Sektion ist ihm zu Dank verpflichtet und wird sein Andenken ehrend bewahren.

Monique Schlegel

Türkische Zensur nimmt Google ins Visier

YouTube bereits seit zwei Jahren gesperrt

Im Netz surfen, Videos schauen und sich online mit Freunden verabreden – in der Türkei ist dies nicht uneingeschränkt möglich. Denn der Staat zensiert nach wie vor das Internet und hat nun neben YouTube auch Google im Visier.

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, OSZE, zeigte sich in einem Bericht über die Onlinezensur in der Türkei entsetzt. Mit so einer Bilanz stelle sich der EU-Beitrittskandidat auf dem Gebiet der Internetzensur in eine Reihe mit Staaten wie Nord-Korea, Iran oder Burma. Bereits seit zwei Jahren ist das Internetportal YouTube in der Türkei gesperrt – ein Gericht in Ankara hatte sich an Videoclips gestört, auf denen seiner Ansicht nach das Ansehen des türkischen Republikgründers Kemal Atatürk verunglimpft werde.

Nun hat es die türkische Regierung auf den hinter YouTube stehenden multinationalen Konzern Google abgesehen. Nach Ansicht des für das Internet zuständigen Transportministers Binyali Yildirim, müsste Google in der Türkei eine Niederlassung haben und Werbeeinnahmen aus der Türkei ordnungsgemäß versteuern.

„Die Türkei ist ein Rechtsstaat. Diese Firma kann so groß und weltumspannend sein, wie sie will – hier muss sie sich dem Gesetz unterwerfen wie jeder türkische Staatsbürger auch.“

Doch Google lehnt eine türkische Niederlassung mit dem Hinweis ab, sie habe auch in zahllosen anderen Ländern keine Dependence. Vor allem aber scheut das Unternehmen ein Türkei-Büro, weil es sich dann für Inhalte ihrer Internetdienste vor türkischen Gerichten verantworten müsste. Und,

dass bei türkischen Richtern im Zweifel die Meinungsfreiheit hinten stehen muss, das hat Haluk Sahin, Istanbuler Professor für Medienwissenschaften schon oft beklagt:

„Das sind die Auswüchse einer tief verwurzelten Mentalität. Bei uns gibt es keine liberale Tradition, in der die Meinungsfreiheit als fundamentaler Teil einer modernen Gesellschaft angesehen wird. Darum reagieren Juristen heute genauso wie ihre Großväter – nämlich mit Verboten.“

Im Falle von Google lassen die Behörden zwar die Internet-Suchmaschine des Konzerns weitgehend unbeschadet, doch andere Google-Dienste wie Google Maps oder Google Earth laufen seit einigen Monaten gar nicht oder nur sehr langsam. Darunter leiden nicht nur Freizeit-Nutzer des Internets.

Für Archäologen in der Türkei etwa ist das Satelliten-Foto-Programm Google Earth ein wichtiges Hilfsmittel bei der Suche nach Siedlungshügeln. Viele türkische Web-Nutzer haben die Zensur umgangen, indem sie anonyme Proxy-Server nutzten – doch auch hier hat ein türkisches Gericht bereits etliche solcher Serveradressen auf den Index gesetzt. Das Gebaren von Justiz und Behörden ist inzwischen selbst dem Staatspräsidenten Abdullah Gül unangenehm:

„So etwas sollte in unserem Land nicht vorkommen. Ich habe weitere Informationen angefordert. Ist das Problem nur ein steuerrechtliches? Dann sollten meiner Meinung die Gesetze angepasst werden.“

Der türkische Transportminister kommentierte: Auch in Europa könnten Webseiten mit Blick auf den Jugendschutz oder etwa wegen Aufrufes zur Gewalt



Neben YouTube stehen auch Google-Maps oder Google Earth sowie der Google-Suchdienst auf der Liste der türkischen Zensoren.

gesperrt werden. Doch es gebe einen wesentlichen Unterschied, sagt der Istanbuler Rechtsanwalt Yasin Beceni, der die Interessen zahlreicher IT-Unternehmen in der Türkei vertritt:

„Im Unterschied zu Europa oder Amerika fehlt den Richtern hier jegliche Bildung in dieser Frage. Darum können Sie die Folgen ihrer Entscheidungen nicht einschätzen. Sie müssen zunächst einmal verstehen, was das Internet ist, um abwägen zu können, ob man wegen einer Beleidigungsklage gleich Zehntausende vom freien Internetzugang aussperrt.“

Nationalisten für Verbote von untürkischen Medieninhalten

Massenproteste gegen die Zensurmaßnahmen blieben bislang aus, die Internetgemeinde scheint gespalten. Viele nationalistische Kreise befürworten Verbote gegen vermeintlich untürkische Inhalte im Netz. Die internationale Kritik hat bislang nur bewirkt, dass die Regierung eine Prüfung der Rechtslage zugesagt hat. Haluk Sahin, der Medienwissenschaftler, glaubt aber nicht an eine baldige Einsicht bei den Verantwortlichen:

„Niemand rührt auch nur einen Finger, um an diesem Zustand ernsthaft etwas zu ändern – trotz aller Versprechen. Die ganze Angelegenheit macht die Türkei zu einem peinlichen Ort.“

Gunnar Köhne

Prozess gegen die Mörder an drei Christen in Malatya immer noch nicht zu Ende

Türkische Gesellschaft und Politik Christen gegenüber nach wie vor gespalten

Es ist Mittwoch, der 18. April 2007. Am Nachmittag bekomme ich einen Anruf, ob ich schon von dem Mord an einigen Christen im osttürkischen Malatya gehört hätte. Nach einigen Anrufen und E-Mails stellt sich schnell heraus, dass zwei türkische und ein deutscher Christ auf bestialische Weise von fünf jungen Männern ermordet wurden.

Die Mitglieder der kleinen protestantischen Gemeinde vor Ort hatten sich mit den fünf muslimischen Männern getroffen, um mit ihnen über Fragen des christlichen Glaubens zu sprechen, weil diese zuvor entsprechendes Interesse gezeigt hatten. Das Treffen in den Räumen des Zirve-Verlages, der v. a. Bibeln, christliche Literatur und den bekannten Jesus-Film vertreibt, wurde für Ugur Yüksel, Necati Aydin und Tilmann Geske zur Todesfalle. Als ein weiterer Christ zu dem Treffen dazustoßen will, die Tür des Büros aber verschlossen vorfindet, informiert er die Polizei. Diese kann die Täter auf frischer Tat festnehmen, auch den mutmaßlichen Drahtzieher, der mit einem Sprung aus dem Fenster zu fliehen versucht.

Wie im Orient üblich werden die Leichname schnell beerdigt. Ugur wird im Heimatort 100 km östlich von Malatya im Familienkreis beigesetzt. Tilmann soll auf Wunsch der Familie in Malatya beerdigt werden. Der Bürgermeister erklärt, dass auf dem alten armenischen Friedhof seit langem keine Beerdigungen mehr stattgefunden hätten und das deshalb nicht möglich sei. Erst intensive Interventionen der deutschen Regierung stimmen am Ende die Behörden in Malatya um. So wird nicht zuletzt dieses Grab zum Zeugnis dafür, dass die Familie den Opfern vergeben hat, das Land und die Menschen in der Türkei liebt und weiter gern dort leben möchte



Trauerfeier für Necati Aydin in Izmir am 21. April 2007.

– und das bis zum heutigen Tage tut. Necati wird in seiner Heimat Izmir unter großer Anteilnahme der Christen aus allen Teilen der Türkei beigesetzt. Ein

Kollege und ich sind ebenso nach Izmir gekommen, Necati, der an unserem türkischen Zweig des Martin Bucer Seminars angefangen hatte, Theologie zu



Während der Trauerfeier spricht u.a. Pastor Ihsan Özbek (Ankara).

studieren, die letzte Ehre zu erweisen. Natürlich ist auch die Presse zahlreich vertreten, und die Trauerfeier wird live im türkischen Fernsehen übertragen.

Das ganze Land ist aufgewühlt. Natürlich steht die Politik, Ministerpräsident Erdogan allem voran, in der Kritik. Nicht zuletzt auch im Ausland, weil eben auch ein deutscher Christ betroffen ist. Viele realisieren, dass mit diesen Morden eine Saat aufgeht, die die Christen, v. a. die Protestanten unter ihnen, seit vielen Jahren als Zerstörer der türkischen Kultur darstellt, ja oft genug als Handlanger der CIA gebrandmarkt hat. Gegen diese in der türkischen Gesellschaft weit verbreiteten Vorstellungen ist die Regierung – leider! – nie ernsthaft vorgegangen, ja, oft genug hat sie selbst solchen falschen Vorurteilen Nahrung gegeben. Aber auch wenn viele Türken Christen kritisch gegenüberstanden und stehen, hat eine Mehrheit diese Morde deutlich verurteilt.

Neben den Kritikern gab es aber auch viele Türken, die jetzt genauer wissen wollten, was diese Christen denn nun wirklich glauben. Susanne Geske hatte schon in den ersten Interviews deutlich gemacht, dass sie den Mördern ihres Mannes und Vaters ihrer drei Kinder vergibt und sie deshalb keinen Hass auf sie habe. Ein solcher Gedanke war und ist für viele völlig außerhalb jeder Vorstellungskraft, sowohl aus religiösen wie aus kulturellen Gründen. Aber dieses Zeugnis brachte viele ins Nachdenken. So ist Susanne in der Öffentlichkeit bekannt und sehr geachtet, wie ich in Malatya selbst erlebt habe.

Die Gesamtsituation der Christen in der Türkei ist nach wie vor schwierig. Unmittelbar nach den Morden hat die Polizei den Gemeinden geraten, so schnell als möglich Überwachungskameras für Gemeinderäume und Kirchengebäude zu installieren. Man könne ansonsten die Sicherheit nicht garantieren. Einige Pastoren bekamen persönlichen Polizeischutz, weil sie Morddrohungen erhielten oder auf Todeslisten standen. Manch ein Gläubiger hatte seitdem Sorge um seine Sicherheit und



Während der Gedenkfeier am Grab von Tilmann Geske in Malatya zum dritten Jahrestag am 18. April 2010.

ist (zumindest vorübergehend) nicht mehr zu den Treffen der Gemeinde gekommen. Dass diese Sorge nicht gänzlich unbegründet war, zeigt der Umstand, dass es in den letzten drei Jahren eine ganze Reihe weiterer konkreter Anschläge auf Christen und Gemeinden gegeben hat. Glücklicherweise ist dabei keiner ums Leben gekommen, aber es wird doch deutlich, dass es in der Türkei eine zwar kleine, aber leider nicht zu vernachlässigende Anzahl gewaltbereiter Nationalisten und/oder Islamisten gibt, die bereit sind, gegen die Christen im Land vorzugehen.

Nun sind zwar besonders die evangelischen Freikirchen im Land auch international gut vernetzt, deren Einfluss auf die türkische Gesellschaft wird aber völlig überschätzt, reden wir doch aktuell von ca. 3.500 Mitgliedern, das heißt von lediglich 0,005 % der Bevölkerung! Selbst wenn man die, in der Öffentlichkeit in aller Regel gänzlich unauffälligen orthodoxen Kirchen zahlenmäßig mit einbezieht, ist man immer noch im Promillebereich.

Konsequenzen hat die türkische Regierung bislang kaum gezogen. Zwar gibt es Polizeischutz für betroffene Pastoren und Gemeinden. Aber es ist bislang nicht zu erkennen, dass man bereit

wäre, substanzielle Schritte hin zu einer Versachlichung des Verhältnisses von türkischer Gesellschaft zu den einheimischen Christen zu gehen. Nein, auch die einheimischen Christen sind stolze Bürger der Türkei, sie lieben ihr Land und wollen das Beste für die Gesellschaft.

Die rechtliche Situation der Gemeinden ist seit vielen Jahren unverändert. Seit einigen Jahren ist es – wenn auch mit viel Mühe und ‚Papierkrieg‘ – möglich, eine Gemeinde als ‚e.V.‘ oder auch als Stiftung registrieren zu lassen. Die Anerkennung als Kirche ist aber schlicht nicht möglich. Das hat u. a. zur Folge, dass keine Gemeinde – wir reden von ca. 100 protestantischen Gemeinden – in ihren Räumen offiziell Gottesdienste halten darf. (Eine einzige Ausnahme gibt es in Istanbul.) So ist man immer auf das Wohlwollen der Behörden angewiesen, die aber im Zweifelsfall ein Gemeindezentrum auch einfach schließen können, was in der Vergangenheit – Gott sei Dank! – nur punktuell vorgekommen ist. Aber auch die rechtliche Lage der orthodoxen und katholischen Kirchen, die teilweise noch Rechtstitel aus osmanischer Zeit haben, ist in vieler Hinsicht unbefriedigend.

So ist z. B. das theologische Seminar der griechisch-orthodoxen Kirche, die maximal 5.000 Gläubige zählt, immer noch geschlossen, obwohl die Regierung die Öffnung seit vielen Jahren immer wieder und unterschiedlichen Partnern (u. a. USA, EU) zugesagt hat.

Und der Prozess in Malatya schleppt sich nun bereits ins vierte Jahr. Es wird erwartet, dass die fünf Täter zu hohen Haftstrafen verurteilt werden. Aber obwohl die Nebenklage viele deutliche Hinweise auf einflussreiche Hintermänner zusammengetragen hat, hat der Richter bislang sehr wenig unternommen, um diese dingfest zu machen. Dies ist nicht zuletzt für Susanne Geske die größte Sorge, dass die eigentlich Schuldigen am Mord der drei Christen ungeschoren davon kommen und im Zweifel erneut Anschläge planen.

Titus Vogt

Menschenrechtsforderungen und andere Anliegen des Europarlamentes vom Februar 2010

Die Türkei hat 2009 nur geringe Fortschritte bei der Erfüllung der Kriterien für einen EU-Beitritt gemacht, stellt das Europäische Parlament (EP) in einer am 10. Februar 2010 verabschiedeten Resolution fest, die 53 Artikel umfasst.

Die Abgeordneten begrüßen zwar die breite öffentliche Debatte in der Türkei über eine Reihe von traditionell heiklen Themen, fordern aber u. a. auch eine tiefgreifende Verfassungsreform.

Die Resolution ist in gewisser Weise ein Übersichts-Resümee zur Menschenrechtslage in verschiedenen Bereichen knapp fünf Jahre nach Beginn der Verhandlungen am 3. Oktober 2005. Ankara müsse geltende Rechtsvorschriften besser umsetzen, die die Rechte von Frauen, das Diskriminierungsverbot, Meinungs-, Religions- und Redefreiheit, die Nulltoleranz gegenüber Folter und die Korruptionsbekämpfung betreffen.

Umfassende Verfassungsreform

Das EP „weist erneut darauf hin, wie extrem wichtig eine umfassende und tiefgreifende Verfassungsreform ist, die den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ins Zentrum des türkischen Staates und der türkischen Gesellschaft rücken würde“ (Art. 6). Hierbei fordert das EP „Einbeziehung der Zivilgesellschaft und aller Minderheiten“ (Art. 6).

Das EP „bedauert zutiefst die Entscheidung des türkischen Verfassungsgerichts, die Partei der Demokratischen Gesellschaft (DTP) zu verbieten“ (Art. 8) und „Rechtsvorschriften für nichtig zu erklären, durch die die Zuständigkeit von Militärgerichten beschränkt werden sollte“ (Art. 10). Das Parlament wiederholt auch seine Forderung nach einer



„Die Türkei hat nur geringe Fortschritte gemacht“, stellte das Europäische Parlament in einer Resolution fest.

Reform des Wahlsystems durch die Absenkung der Zehn-Prozent-Hürde, damit Parteienpluralismus gewährleistet ist (Art. 7).

Schutz vor Ehrenmorden

Regierung und Justiz müssten gewährleisten, dass alle Fälle von Gewalt gegen Frauen „ordnungsgemäß vor Gericht gebracht und die Verantwortlichen bestraft werden“, heißt es in der Resolution (Art. 31). Frauen und Kinder, die der Gefahr von Gewalt oder Ehrenmorden ausgesetzt sind, müssten von den staatlichen Stellen geschützt und unterstützt werden.

Zypernfrage: Abzug der türkischen Truppen

Die türkische Regierung müsse „alles in ihrer Macht Stehende unternehmen“, dass die Verhandlungen zwischen den griechischen und türkischen Zypern

erfolgreich verlaufen, da „dies möglicherweise die letzte Chance ist, eine Lösung für die ... Teilung der Insel auf Grundlage einer neuen bizonalen, bikommunalen Föderation zu finden“, so die Abgeordneten.

Ein unverzüglich beginnender Rückzug türkischer Truppen aus Zypern und die Klärung des Problems der Ansiedlung türkischer Staatsbürger auf der Insel könnten dazu beizutragen, „ein geeignetes Verhandlungsklima“ zu schaffen (Art. 36 f).

Staudamm-Projekte in Südostanatolien überprüfen

Die Abgeordneten sind besorgt über die Umsiedlung von Tausenden von Menschen aufgrund der Errichtung der Staudämme in Südostanatolien und die Bedrohung des kulturellen und ökologischen Erbes in der Region, insbesondere der

archäologischen Stätten Hasankeyf und Allianoi. Das EP fordert Ankara „eindringlich auf, die Arbeit an dem Ilisu-Staudamm-Projekt einzustellen“, bis die EU-Kommission eine Studie zu den Konsequenzen des Südost-Anatolien-Projekts (GAP) vorgelegt hat (Art. 16).

Fortschritte bei „traditionell heiklen Themen“

Als positive Nachrichten aus Ankara nennen die Abgeordneten „die breite öffentliche Debatte über eine Reihe von traditionell heiklen Themen“ wie etwa der Rolle der Justiz, den Rechten der Bürger kurdischer Herkunft, den Rechten der Gemeinschaft der Alewiten, der Rolle des Militärs und den Beziehungen zu Nachbarländern wie Armenien (Art. 1). Sie fordern die türkische Regierung auf, die Grenze zu Armenien zu öffnen (Art. 41).

Die Abgeordneten begrüßen schließlich die Unterzeichnung der zwischenstaatlichen Vereinbarung über den Bau der Erdgaspipeline Nabucco und fordern die Öffnung des Energiekapitels in den Beitrittsverhandlungen (Art. 44).

Schutz für Migranten und Asylsuchende

Das EP weist „auf die Bedeutung der Türkei als ein Transit- und Zielland für die illegale Migration hin; fordert die

türkische Regierung auf, unverzügliche Schritte einzuleiten, um sicherzustellen, dass die internationalen Rechte von Migranten und Asylsuchenden auf Schutz und Aufnahme eingehalten werden“ (Art. 45).

Zwölf von 35 Verhandlungskapiteln wurden bis Anfang 2010 geöffnet, davon das Umweltkapitel im Dezember 2009.

Im Einzelnen stellt das Europaparlament in seiner Türkei-Resolution vom 10. Februar 2010 im Bereich der Menschenrechte (Art. 13 – 35) fest:

Menschenrechte sowie Achtung und Schutz von Minderheiten

Das Europaparlament ...

13. begrüßt die von der türkischen Regierung eingeleiteten Initiativen, die türkischen Bürger zusammenzubringen und es allen Bürgern, unabhängig vom Geschlecht, von ihrer Rasse und ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihrem Glauben, einer Behinderung, dem Alter oder der sexuellen Ausrichtung, zu ermöglichen, über die gleichen Rechte zu verfügen und in der türkischen Gesellschaft eine aktive Rolle zu spielen; ist sich bewusst, dass dies eine historische Debatte ist, fordert die Regierung dennoch nachdrücklich auf, ihre politische Initiative in konkrete

Reformen umzusetzen, und fordert alle politischen Parteien und alle Beteiligten auf, diesen Prozess zu unterstützen und sich gleichzeitig dafür einzusetzen, dass die jeweiligen Sensibilitäten überwunden werden; begrüßt in diesem Zusammenhang den Plan, den die Regierung der Großen Nationalversammlung der Türkei am 13. November 2009 vorgelegt hat, und ermutigt sie, ihn umzusetzen, damit sichergestellt wird, dass die Freiheiten aller Bürger garantiert sind;

14. begrüßt die Annahme von Rechtsvorschriften, die alle Einschränkungen für die Ausstrahlung von Sendungen in kurdischer Sprache durch private und öffentlich-rechtliche Sender auf lokaler und nationaler Ebene beseitigen, sowie von Rechtsvorschriften über den Gebrauch der kurdischen Sprache in Gefängnissen; fordert die Regierung eindringlich auf, weitere Maßnahmen zu ergreifen, mit denen sichergestellt wird, dass tatsächliche Möglichkeiten bestehen, im öffentlichen und privaten Schulsystem Kurdisch zu lernen, und, dass im politischen Leben und bei der Inanspruchnahme öffentlicher Dienstleistungen Kurdisch verwendet werden kann; fordert die Regierung auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesetze zur Bekämpfung des Terrorismus nicht zur Einschränkung der Grundfreiheiten, insbesondere der Meinungsfreiheit, missbraucht werden, und das System der



Der Verlauf der Nabucco-Pipeline durch die Türkei und den Balkan.

Dorfwächter im Südosten der Türkei abzuschaffen;

15. unterstützt die Absicht der Großen Nationalversammlung der Türkei, rasch Änderungen zu den Anti-Terror-Gesetzen zu verabschieden, um die Bestimmungen über die mögliche Strafverfolgung von Kindern im Alter zwischen 15 und 18 Jahren als Erwachsene aufzuheben;

16. ermutigt die türkische Regierung, ihre Anstrengungen zu intensivieren, um die sozialen und wirtschaftlichen Defizite im Südosten zu überwinden; bekräftigt seine Forderung an die Kommission, eine Studie über die Konsequenzen des Südost-Anatolien-Projekts (GAP) vorzulegen; fordert die türkischen Behörden auf, das in diesem Zusammenhang betroffene kulturelle und ökologische Erbe zu bewahren, was insbesondere für die archäologischen Stätten Hasankeyf und Allianoi gilt; ist besorgt über die Umsiedlung von Tausenden von Menschen aufgrund der Errichtung der Staudämme; fordert die Regierung eindringlich auf, die Arbeit an dem Ilisu-Staudamm-Projekt einzustellen, bis die oben erwähnte Studie der Kommission vorliegt;

17. fordert die Große Nationalversammlung der Türkei auf, zu gewährleisten, dass die parlamentarische Immunität betreffend die Äußerung politischer Ansichten unterschiedslos allen Mitgliedern des Parlaments garantiert wird;

18. verurteilt, dass die PKK und andere Terrorgruppen weiterhin Gewalttaten im türkischen Hoheitsgebiet verüben, und fordert die PKK eindringlich auf, auf die politische Initiative der türkischen Regierung zu reagieren, ihre Waffen niederzulegen und der Gewalt ein Ende zu setzen;

19. betont, dass die Religionsfreiheit ein allgemeingültiger Grundwert ist, und fordert die Türkei auf, dieses Grundrecht für alle zu garantieren; begrüßt den Dialog, in den die türkische Regierung mit den Vertretern der Religionsgemein-

schaften, darunter auch der Alewiten, eingetreten ist, und ermutigt die zuständigen Stellen, den interreligiösen Dialog zu intensivieren, um eine regelmäßige und konstruktive Kommunikation zu begründen; bekräftigt jedoch erneut, dass auf die positiven Schritte und Gesten wirkliche Reformen des Rechtsrahmens folgen müssen, die es diesen Religionsgemeinschaften ermöglichen müssen, sich ohne ungebührliche Einschränkungen im Einklang mit der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu betätigen; betont insbesondere, dass allen Religionsgemeinschaften Rechtspersönlichkeit verliehen werden muss;

20. begrüßt die Anwendung des Stiftungsgesetzes; bedauert jedoch, dass sich die Religionsgemeinschaften weiterhin mit Eigentumsproblemen konfrontiert sehen, auf die dieses Gesetz nicht eingeht, so etwa Probleme im Zusammenhang mit Liegenschaften, die nach einer Beschlagnahme an Dritte verkauft wurden, oder mit Eigentum von Stiftungen, welche vor Annahme der neuen Gesetzgebung aus einer Fusion entstanden sind; fordert die türkische Regierung eindringlich auf, sich unverzüglich mit dieser Frage zu befassen;

21. wiederholt seine Besorgnis über die Hindernisse, denen sich das Ökumenische Patriarchat betreffend seine Rechts-

stellung, die Ausbildung seiner Geistlichen und die Wahl des Ökumenischen Patriarchen gegenübersteht; fordert erneut die unverzügliche Wiedereröffnung des griechisch-orthodoxen Seminars von Halki und Maßnahmen, die die öffentliche Verwendung des Kirchentitels des Ökumenischen Patriarchen gestatten, und, allgemeiner ausgedrückt, die Schaffung der Bedingungen für die ungehinderte Ausbildung der Priester christlicher Gemeinschaften in der Türkei;

22. bedauert, dass die Anerkennung der Cem-Häuser als Stätten der Religionsausübung für die Alewiten sowie der Religionsunterricht als Pflichtfach in Schulen weiterhin ungewiss sind; fordert die türkische Regierung auf, systematisch Abhilfe zu schaffen;

23. ist besorgt über die Schwierigkeiten, auf die Syrer in Bezug auf ihr Eigentum an Grund und Boden stoßen; weist mit Besorgnis insbesondere auf die Gerichtsverfahren betreffend die Enteignung des syrisch-orthodoxen Klosters Mor Gabriel hin;

24. bedauert, dass die türkische Regierung weiterhin Vorbehalte gegen die im Völkerrecht verankerten Rechte von Minderheiten anmeldet, dass sie einschlägige Übereinkommen des Europarates noch nicht unterzeichnet hat, und, dass sie mit dem Hohen Kommissar der



Kinder und Jugendliche beim Aramäisch-Unterricht.

OSZE für nationale Minderheiten noch nicht in einen Dialog eingetreten ist; fordert die Regierung eindringlich auf, ihre Politik vollständig mit den internationalen Normen und der EMRK in Einklang zu bringen, und fordert alle Parteien im Parlament auf, diese Schritte zu unterstützen; verweist in diesem Zusammenhang auf die verwaltungstechnischen Schwierigkeiten, denen die Schulen von Minderheiten begegnen, und das anachronistische duale Leitungssystem; fordert die Regierung ferner nachdrücklich auf, ein Klima der uneingeschränkten Achtung von Minderheiten zu unterstützen und zu gewährleisten, dass Fälle von Feindseligkeit und Gewalt vor Gericht gebracht werden;

25. bedauert, dass seit dem Fortschrittsbericht 2008 über die Türkei in Bezug auf die Lage der türkischen Inseln Gökçeada (Imvros) und Bozcaada (Tenedos) keine ermutigende Entwicklung zu verzeichnen ist, da die griechische Bevölkerung weiterhin auf Probleme im Zusammenhang mit Eigentumsrechten und der Schulbildung stößt; fordert die türkische Regierung daher eindringlich auf, nach Lösungen zu suchen, um den bikulturellen Charakter dieser Inseln im Einklang mit der einschlägigen Entschließung der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PACE) vom 27. Juni 2008 zu bewahren;

26. ist besorgt darüber, dass der türkische Rechtsrahmen immer noch keine ausreichenden Garantien für die freie Meinungsäußerung bietet, und, dass einige Gesetze weiterhin missbraucht werden, um diese Freiheit einzuschränken; fordert die türkische Regierung auf, eine umfassende Reform des Rechtsrahmens in Angriff zu nehmen, um seine Vereinbarkeit mit der EMRK und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sicherzustellen; stellt fest, dass die Überarbeitung des Artikels 301 des türkischen Strafgesetzbuches zu einem erheblichen Rückgang der Strafverfahren im Vergleich zu den Vorjahren geführt hat; ist jedoch weiterhin der Auffassung, dass Artikel 301 und Artikel 318 aufgehoben werden sollten;



Vor dem Kloster Mor Gabriel.

27. ist nach wie vor besorgt darüber, dass die Türkei nicht das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen gewährt und dass es keine zivile Alternative gibt; bedauert, dass

das Urteil des EGMR aus dem Jahr 2006 in der Rechtssache Ülke vs. Türkei, mit dem die Türkei aufgefordert wird, die Rechtsvorschriften über die mögliche mehrfache Strafverfolgung und Verurteilung von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen zu ändern, noch immer nicht umgesetzt worden ist, und fordert die Regierung auf, das Urteil unverzüglich umzusetzen;

28. ist besorgt über die anhaltenden Beschränkungen der Pressefreiheit, insbesondere im Laufe der Ermittlungen gegen das Ergenekon-Netzwerk und nachdem eine Geldbuße in beispielloser Höhe gegen einen Medienkonzern verhängt wurde, sowie über die häufigen Verbote von Websites; betont, dass die Kultivierung der Pressefreiheit ein wichtiges Zeichen politischer Kultur in einer pluralistischen Gesellschaft ist; empfiehlt in diesem Zusammenhang und angesichts der ungesunden Ver-

Menschenrechtsgericht verurteilt Türkei im Fall Hrant Dink

Straßburg (KNA). Die Türkei ist wegen des Mordfalls Hrant Dink vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof verurteilt worden. Die türkischen Behörden hätten das Leben des ermordeten Journalisten nicht ausreichend geschützt, urteilten die Straßburger Richter am 14. September 2010. Auch sein Recht auf Meinungsfreiheit sei verletzt worden. Den Angehörigen, die geklagt hatten, sprachen die Richter mehr als 100.000 Euro Schmerzensgeld zu. Dink wurde 2007 auf offener Straße von einem Extremisten erschossen. Zuvor war er wegen „Verunglimpfung des Türkentums“ in mehreren seiner Artikel verurteilt worden.

Die türkischen Behörden hätten nichts unternommen, um den Mord zu verhindern. Zwar habe Dink nicht um Polizeischutz gebeten; allerdings seien die Behörden von Attentatsplänen gegen den Journalisten informiert gewesen. Es sei daher ihre Sache gewesen, den Mord zu verhindern. Später habe es die Türkei auch unterlassen, ihre Versäumnisse gegenüber Dink zu untersuchen.

Auch Dinks Recht auf Meinungsfreiheit sehen die Straßburger Richter verletzt. Zwar seien die gegen ihn verhängten Urteile bei seiner Ermordung noch nicht rechtskräftig gewesen. Allerdings habe das oberste Strafgericht den Befund bestätigt, dass Dink die Türkei beleidigt habe. Damit sei er zur Zielscheibe türkischer Nationalisten geworden. Die Richter erinnern daran, dass Staaten einen günstigen Rahmen für die Beteiligung an der öffentlichen Debatte schaffen müssten. Dazu gehöre, seine Ansichten ohne Furcht äußern zu können. Dabei habe die Türkei im Fall Dink versagt.

flechtungen zwischen Medien, Unternehmen und Politik, dass ein neues Mediengesetz verabschiedet wird;

29. fordert die türkische Regierung auf, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Umsetzung der Politik der Nulltoleranz gegenüber Folter zu verstärken und die Veröffentlichung des Berichts des Komitees des Europarates für die Verhütung von Folter zuzulassen, um die Glaubwürdigkeit dieser Anstrengungen zu unterstreichen; fordert die Große Nationalversammlung der Türkei erneut auf, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter zu ratifizieren; fordert die Regierung ferner eindringlich auf, sich dafür einzusetzen, dass die Straffreiheit für Menschenrechtsverletzungen, insbesondere unter Strafvollzugsbeamten, eingedämmt wird;

30. ermutigt die türkische Regierung, sich verstärkt der Bekämpfung der Korruption zu widmen, die Finanzierung von Parteien und Wahlkampagnen transparenter zu gestalten und die Offenheit der Verwaltung in allen Bereichen zu fördern;

31. ermutigt die Regierung, ihre Anstrengungen zu verstärken, die gesetzlich garantierte Gleichstellung der Geschlechter in die Praxis umzusetzen; vertritt insbesondere die Ansicht, dass eine Strategie für die Bildung und Beschäftigung von Frauen ausgearbeitet werden sollte, um die Betätigung von Frauen in der Schattenwirtschaft zu verringern; fordert die Regierung auf, das Potenzial der Organisationen der Zivilgesellschaft auszuschöpfen, insbesondere bei der Sensibilisierung für die Rechte der Frau, die Verhütung von Gewalt und die sogenannten „Ehrenmorde“; weist darauf hin, dass die Regierung und die Justiz gewährleisten müssen, dass alle Fälle von Gewalt gegen Frauen und ihrer Diskriminierung ordnungsgemäß vor Gericht gebracht und die Verantwortlichen bestraft werden, und, dass Frauen und Kinder, die der Gefahr von Gewalt oder Ehrenmorden ausgesetzt sind, von den staatlichen Stellen geschützt und unterstützt werden; ermu-



PKK-Kämpfer im türkisch-irakischen Grenzgebiet.

tigt die türkische Regierung, eine wirksame Informationskampagne zu initiieren, um das Bewusstsein für die Rechte der Frau im ganzen Land zu schärfen;

32. erkennt an, dass der Rechtsrahmen für häusliche Gewalt, Ehrenmorde und frühe Zwangsheiraten vorhanden ist, weist aber darauf hin, dass Bedenken hinsichtlich seiner Anwendung bestehen; fordert die staatlichen Stellen daher auf, für den Schutz der Opfer zu sorgen, indem die Zahl der Zufluchtsstätten und weiterer Einrichtungen ausgeweitet wird; weist darauf hin, dass die Erwerbsquote bei Frauen in der Türkei eine der niedrigsten in allen OECD-Ländern ist und erhöht werden sollte, um die wirtschaftlichen Rechte und die Unabhängigkeit der Frauen zu fördern;

33. ist besorgt über den Mangel an Garantien gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung; fordert die Große Nationalversammlung der Türkei auf, ein neues Gesetz über das Verbot der direkten und indirekten Diskriminierung jeder Art und in allen Bereichen zu verabschieden, und fordert die türkische Regierung auf, ihre Bemühungen um eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die individuellen Menschenrechte und das Diskriminierungsverbot zu verstärken und zu gewährleisten, dass diskriminierende Rechtsvorschriften aufgehoben werden, und, dass

Hass und Gewalt, denen Homophobie zugrunde liegt, ordnungsgemäß bestraft werden;

34. bedauert die mangelnden Fortschritte im Bereich der Gewerkschaftsrechte und fordert die Regierung erneut auf, im Benehmen mit den Sozialpartnern der Großen Nationalversammlung der Türkei einen neuen Vorschlag vorzulegen, um unverzüglich ein neues Gewerkschaftsgesetz zu verabschieden, das mit den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang steht und Schutzklauseln in Bezug auf das Streikrecht und das Recht auf Aushandlung von Tarifverträgen enthält; ist besorgt über die vor kurzem (Mitte November 2009) erfolgte Festnahme von ungefähr zwanzig türkischen Gewerkschaftsmitgliedern und fordert, dass deren soziale Rechte streng eingehalten werden;

35. bedauert, dass das Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EG-Türkei von der Türkei im vierten Jahr in Folge nicht umgesetzt worden ist; fordert die türkische Regierung auf, es unverzüglich unter Beachtung des Diskriminierungsverbots uneingeschränkt umzusetzen, und erinnert daran, dass der Verhandlungsprozess andernfalls weiterhin ernsthaft beeinträchtigt werden könnte.

Walter Flick

Freiheit des Wortes weiterhin durch Gesetze eingeschränkt

Der alljährliche Erweiterungsbericht der EU-Kommission, der auf die Reformfortschritte der offiziellen Kandidatenländer eingeht, wird in diesem Herbst wieder fällig. Der Türkei, seit Ende 1999 Kandidat, wurden darin im zurückliegenden Jahrzehnt fortlaufend vor allem erhebliche Defizite in der Meinungs- und Pressefreiheit attestiert.

Das war auch im letzten Bericht vom Oktober 2009 der Fall. Immer noch gibt es eine Reihe von Gesetzen, die politische Meinungsäußerungen und Aktivitäten stark einschränken, obwohl sie keineswegs zu Gewalt anstacheln.

Dabei hatte die Türkei noch im Mai 2008 ein positives Signal aussenden wollen und die langjährig umstrittene Strafrechtsbestimmung zur „Verunglimpfung des Türkentums“ geändert. Die Regierung unter Premierminister Recep Tayyip Erdogan selbst hatte den Reformvorschlag unterstützt und dafür die Zustimmung von 250 Parlamentsabgeordneten erhalten. 65 kemalistische und nationalistische Parlamentarier stimmten gegen die Änderung des Artikels 301 des türkischen Strafgesetzbuches.

Effektiv geändert hat sich demnach das Strafmaß, denn die Höchststrafe wurde von drei Jahren auf zwei reduziert, was bei Ersttätern in der Türkei zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Ermittlungen wegen Verstoßes gegen den 301er können erst nach Zustimmung des Justizministeriums erfolgen. Die Änderung hat aber zwei wesentliche Schwachpunkte: Der sehr weite Begriff „Beleidigung des Türkentums“ wurde durch die weiche Formulierung „Beleidigung der türkischen Nation“ ersetzt. Öffentliche Äußerungen, die sich zwar von Gewalt und Hass distanzieren, können trotzdem weiterhin zu ernststen Schwierigkeiten führen.

Darüber hinaus führen schwammige Bestimmungen diesbezüglich leicht zu Selbstzensur und einem Klima der Einschüchterung. Das Reformlager in der Türkei und internationale Menschenrechtsorganisationen wie die IGFM fordern daher die komplette Streichung derartiger Gesetze.

Die nationalistische Opposition würde in so einem Fall aber dagegen Sturm laufen, da sich jetzt schon seit der Artikelreform die Haltung verfestigt hat, die türkische Regierung gebe nur den Erwartungen der Europäischen Union nach, was zu einem Ausverkauf nationaler Interessen führe. Beobachter der Situation hingegen sehen noch eine ganze Reihe weiterer rechtlicher und politischer Hindernisse auf dem Weg zu einer halbwegs ernstzunehmenden Meinungs-, Presse- und Informationsfreiheit, abgesehen von weiteren menschenrechtlichen Defiziten.

Missliebigen Journalisten, Künstlern oder Minderheitenvertretern werden auch „Anstiftung zu Hass, Feindschaft oder Erniedrigung“ nach Artikel 216, oder „Angriffe auf grundlegende nationale Interessen“ nach Artikel 305, „Anstiftung von Menschen zur Verweigerung des Militärdienstes“ nach Artikel



Kemal Atatürk schuf zu Beginn des 20. Jahrhunderts die Grundlage der Republik Türkei.

318 ebenso von übereifrigen Staatsanwälten vorgeworfen wie Angriffe auf den Staatsgründer Atatürk, die nach dem Gesetz 5816 aus dem Jahr 1951 geahndet werden. Aufgrund letzterer Regelung kann nach geltendem türkischen Internetgesetz auch der Zugang zu einer Website gesperrt werden.

Den Staatsanwälten mit ideologischer Brille standen oftmals lobenswerte Richter gegenüber, die die jeweiligen Bestimmungen enger auslegten und die Angeklagten freisprachen. Eine Anklage genügte aber oft schon zur Einschüchterung der Betroffenen – oder vor allem auch ihrer Verlage. Sie sahen sich auch Maßnahmen wie Durchsuchungen,



Die türkische Tagespresse ist einer restriktiven Gesetzgebung ausgesetzt.

befristeten Verboten der Tätigkeit, Konfiszierungen und Geldbußen ausgesetzt. Die Existenz der genannten Bestimmungen, die häufig angewendet werden, setzt zudem nach Meinung von Menschenrechtlern ein falsches Signal gegenüber fanatischen und gewalttätigen Nationalisten, die darin Bestätigung für ihre freiheitsfeindlichen Überzeugungen finden.

Umso größeren Mut beweisen weltoffene und reformfreudige Autoren, Künstler und Aktivisten, die in der Türkei Zeugnis für ihre Haltung ablegen. Berühmtestes Beispiel dafür ist der Literaturnobelpreisträger von 2006, Orhan Pamuk. Obwohl er die Opposition gegen den EU-Beitritt der Türkei aus Europa kritisiert, fordert er zugleich von seinem Heimatland eine konsequente Aufarbeitung der Vergangenheit. Pamuk wurde deswegen noch unter der alten Fassung des 301er angeklagt. Zu einem Prozess kam es nicht, da das Verfahren im Januar 2006 eingestellt wurde. Ein Appellationsgericht kam im Oktober 2009 jedoch zu der Überzeugung, dass Einzelne Entschädigung für den Satz „Wir haben 30.000 Kurden und eine Million Armenier umgebracht“ einfordern dürften.

Die Chorleiterin Duygu Ozge Bayar etwa konnte sich im Voraus denken, dass es Ärger geben wird, als sie beim Internationalen Musikfestival in San Francisco im Jahr 2007 die Hymne der kurdischen Regionalregierung im Irak von ihren jungen Sängerinnen und Sängern aufführen ließ. Als, wie zu erwarten war, ein Verfahren wegen terroristischer Propaganda gegen sie eröffnet wurde, ging sie ins Exil. Ihr Fall wird auch im letzten Menschenrechtsbericht zur Lage in der Türkei des US State Departments erwähnt.

Darin wird auch deutlich aufgezeigt, dass das Antiterrorgesetz vom Juli 2007 ebenso die Meinungs- und Presse- und Informationsfreiheit bedroht. „Es gibt mindestens 550 Verfahren gegen die pro-kurdische Tageszeitung Ozgur Gundem nach dem Antiterror Gesetz“, heißt es darin. Nedim Sener, Mitarbeiter der



Internetzensur des türkischen Staates: gesperrte Webseite von Youtube.

Tageszeitung Milliyet und prominenter Investigativjournalist, bekam Ärger mit der Justiz wegen seiner Enthüllungen in „Der Mord an Hrant Dink und die Lügen der Geheimdienste“, wo er die Frage nach Hintermännern der Bluttat an dem armenischen Kollegen nachgeht und Politik und Geheimdiensten Verwicklung darin vorwirft. Daraufhin wurde ihm der Prozess wegen angeblicher Veröffentlichung vertraulicher Informationen und Beleidigung von Amtspersonen gemacht. Der Dogan-Medienkonzern,

der Milliyet und zum Beispiel auch Hürriyet herausgibt, hat davon unabhängig noch ganze andere Schwierigkeiten: Nach einer offenen Auseinandersetzung infolge regierungskritischer Berichterstattung trat, ob Zufall oder doch nicht, das Finanzamt an das Unternehmen heran: Mit einer Nachzahlungsforderung in Höhe von zwei Milliarden Euro. Eine Zerschlagung würde eine wichtige Säule im türkischen Medienspektrum wegbrechen lassen.

Michaela Koller

Kurz berichtet:

Juden und Christen sind als Ungläubige zu betrachten

Die türkische Stiftung Türkiye Diyanet Vakfi, dessen Ehrenvorsitzender der Präsident der türkischen Religionsbehörde ist, hat ein Buch veröffentlicht, um Muslimen zu einer islamischen Beurteilung von Juden und Christen zu verhelfen. In diesem Buch stehen unter anderem Sätze wie: Durch die Ablehnung des Islam „haben die Juden die Eigenschaft als Mensch verloren und stehen sogar noch unter den Tieren“, oder dass Christen und Juden die Hölle bestimmt ist.

Studie: Türkisches Bildungssystem diskriminiert Minderheiten

In der Türkei werden die verschiedenen ethnischen und religiösen Minderheiten auf verschiedene Weise im Bildungssystem benachteiligt. Während Kinder von Roma und kurdischen Wanderarbeitern oft keinen Zugang zu Schulen haben, dürfen Kurden und Lasen zwar in die Schule, werden dort aber nur auf Türkisch unterrichtet. Griechen und Armenier dürfen eigene Schulen betreiben, werden dabei aber nicht finanziell unterstützt und sogar noch gegängelt. Aramäer dürfen keine eigenen Schulen haben, daher ist Aramäisch vom Aussterben bedroht. Aleviten dürfen nicht vom sunnitischen Religionsunterricht befreit werden.

Staat, Verfassung und Minderheiten am Beispiel der Aramäer

Wie allgemein bekannt ist, gibt es verschiedene Minderheiten in der Türkei, die in zwei grundlegend unterschiedlich behandelte Minderheitengruppen untergeordnet werden können: in die nichtmuslimischen und die muslimischen Minderheiten.

Zu ersteren gehören die verschiedenen christlichen Gemeinschaften wie die Griechen, Armenier und Aramäer, sowie die Juden und Jeziden. Alle diese Gruppen sind im Laufe des 20. Jahrhunderts stark dezimiert worden und betragen heute zusammen weniger als 1% der Bevölkerung. Die andere Gruppe zählt mit den Kurden und Aleviten weit mehr als 30% der heutigen türkischen Bevölkerung.

In diesem Beitrag soll die rechtliche Stellung der Minderheiten in der Türkei beschrieben werden. Nur die nichtmuslimischen Minderheiten werden vom türkischen Staat als Minderheiten anerkannt – eine Anerkennung mit verfassungsrechtlichen Hindernissen, wie noch zu beschreiben sein wird. In einem dritten Teil wird die Situation der Aramäer gesondert betrachtet. Die Aramäer haben eine Sonderstellung, da sie, trotzdem sie nichtmuslimisch sind, dennoch nicht als Minderheit anerkannt werden, da nach offizieller Lesart des Lausanner Vertrages lediglich Griechen, Armenier und Juden darunter gefasst werden.

Staat und Minderheiten

Um das Verständnis des türkischen Staates von Minderheiten zu begreifen, muss der Begriff der türkischen Nation klargestellt werden, da mit der Definition der „Nation“ begriffsimmanent auch die „Minderheiten“ festgelegt werden. Wenn also beantwortet werden soll, wer die „Minderheiten“ in der Türkei sind, muss die Frage gestellt



Die Vertreibungen vor und nach dem „Bevölkerungsaustausch“ von 1923 waren de facto „ethnische Säuberungen“. Von der jahrtausende alten, reichen griechischen Kultur in Kleinasien blieben – außer in Istanbul – nur Baudenkmäler.

werden: Wer ist „Türke“? Und um den heutigen Begriff „Türke“ zu verstehen, ist ein Blick zurück in das Osmanische Reich unerlässlich, an dessen Ende dieses Begriffspaar „Türken“ und „Minderheiten“ entstanden ist.

Das Milletssystem des Osmanischen Reiches

Das Osmanische Reich, das vom 13. Jahrhundert bis 1922 andauerte, war ein islamisch konzipiertes Großimperium. Der Sultan des Reiches war gleichzeitig Kalif und bekleidete damit das höchste Amt im Islam. Der Islam seinerseits unterteilt die Bürger eines muslimischen Staates in Angehörige der „umma“, also die Gesamtheit der Muslime, und in Ungläubige. Letztere erhalten einen teilrechtsfähigen Sonderstatus als sog. „dhimmi“ oder „raya“. Abgrenzungskriterium zwischen der Mehrheit der „umma“ und

der Minderheit der „dhimmi“ ist weder die Ethnie noch die Sprache, sondern ausschließlich die Religion. Die Unterteilung der Bevölkerung im Osmanischen Reich wurde also vertikal entlang der Religion gezogen. Diese – seit dem 19. Jahrhundert „Milletssystem“ genannte Ordnung erlegte den „Minderheiten“, eben den „nichtmuslimischen Minderheiten“ gewisse Rechte und Pflichten auf, die je nach Raum und Zeit einen unterschiedlichen Grad an Diskriminierung aufwiesen. Insbesondere im Steuerwesen zahlten die Nichtmuslime eine Sondersteuer, die sog. „djizya“, auch „Kopfsteuer“ genannt. Vor Gericht konnten sie gegen Muslime nicht als Zeugen aussagen etc. Das Milletssystem ist eine Zweiklassenordnung, in der den „Minderheiten“ ein Existenzrecht „gewährt“, aber keineswegs die gleiche Stellung im Staat wie der muslimischen „Nation“ gegeben wurde. Die

„Minderheiten“ wurden also durchaus geduldet. So verstanden ist es auch richtig, von einem den Minderheiten gegenüber „toleranten“ System zu sprechen.

Die Tanzimat-Periode

In der Reformzeit des Osmanischen Reiches in den Jahren 1839-1876, der sog. Tanzimat-Periode, sollten alle Bürger des Osmanischen Reiches gleichgestellt werden. Die Gleichstellung aller „Osmanen“, sprich aller Bürger des Osmanischen Reiches, unabhängig ihrer Sprache und Religionszugehörigkeit, fand Eingang in die Verfassung von 1876, der ersten Verfassung in der Geschichte des Osmanischen Reiches. 1878 setzte sie der regierende Sultan Abdülhamit II. jedoch wieder außer Kraft. Er verfolgte eine pan-islamische Staatsideologie, nach der alle muslimischen Völker vereinigt werden sollten.

Nach dreißigjähriger Schreckensherrschaft putschten die sog. Jungtürken gegen den Sultan und setzten die Verfassung wieder ein. Sie hatten sich aber mittlerweile von der auch von ihnen

ursprünglich verfolgten Idee des Osmanismus abgewandt und verfolgten das Konzept des Türkismus, weswegen sie die Bezeichnung „Jungtürken“ für sich wählten. Der Türkismus, der sich als Gegenbewegung auf den Pan-Islamismus und den Osmanismus herausbildete, war jetzt an der Macht. Der Osmanismus wurde als gescheitert angesehen, weil nach Ziya Gökalp, dem Hauptideologen der Jungtürken, „ein Amalgam aus verschiedenen Kulturen nicht künstlich zu einer Nation zusammengeschürt werden könne“. Auch dem Pan-Islamismus, der auf dem islamischen Nationsbegriff beruhte, wurde aufgrund der Unterschiedlichkeit zwischen Türken und anderen Muslimen eine Absage erteilt, spätestens nachdem die Albaner und Araber einen eigenen Nationalismus verfolgten. Die Türkisten definierten die Nation als eine Gruppe mit einer gemeinsamen Sprache (türkisch) und einer gemeinsamen Kultur (Islam).

Der Türkismus gründete auf dem Konzept einer Kulturation. Den Angehörigen der Nation definiert Ziya Gökalp wie folgt: „Der, dessen Sprache meine Sprache ist, dessen Religion meine

Religion ist“. Die Jungtürken verließen somit das islamische Nationskonzept hin zum Kulturnationsbegriff. Gemeinsame Kultur setzte für sie gemeinsame Religion und gemeinsame Sprache voraus. Zur neu gebildeten türkischen Nation wurden diejenigen Volksgruppen nicht integriert, die nicht türkisch sprachen und/oder nicht muslimisch waren. Kurden, Aleviten sowie alle christlichen Volksgruppen der Armenier, Aramäer und Griechen sowie die Juden gehörten nach dieser Vorstellung nicht zur Nation.

Der Erste Weltkrieg und die Gründung der Türkischen Republik durch Kemal Atatürk

Auch nach Zerfall des Osmanischen Reiches war die Diskussion um das Nationsverständnis nicht beendet. Das Bild der Türkei hatte sich allerdings stark verändert. Die Zahl der christlichen Bevölkerung war sehr stark gesunken. Noch vor dem Ersten Weltkrieg hatten sich die Bewohner des mehrheitlich von Christen besiedelten Balkans erhoben und ihre nationale Unabhängigkeit erlangt. Während des Weltkrieges wurden im Osten der heutigen Türkei die Armenier und Aramäer in einem bis heute von der Türkei im Gegensatz zur allgemeinen völkerrechtlichen Meinung bestrittenen Völkermord ausgerottet, die das Land von den christlichen Bevölkerungsteilen entleerte und damit islamisierte. Die Deportation der Christen aus Anatolien heraus und die von muslimischen Flüchtlingen der Balkankriege nach Anatolien hinein homogenisierte dieses Gebiet mit türkischsprachigen Muslimen.

Nach dem Ersten Weltkrieg verringerte der „Bevölkerungsaustausch“ mit Griechenland die Zahl der Christen in der westlichen Türkei – auch mit dem Ziel einer türkischen Homogenität. Die Vorzeichen für eine Nationsbildung hatten sich geändert. Es setzte eine Türkische Nationalbewegung unter der Führung von Mustafa Kemal, der später von der Türkischen Nationalversammlung den Nachnamen Atatürk –



Die nationalistische Ideologie der „Jungtürken“ wirkt noch heute. Im „Atatürkischen Nationalismus“, wie es in der geltenden türkische Verfassung von 1982 heißt, ist selbst für große Minderheiten wie Kurden und Aleviten kein Platz.

„Vater der Türken“ erhalten sollte. Diese Nationalbewegung gründete schließlich 1923 den türkischen Nationalstaat – die Republik Türkei.

Der Lausanner Vertrag

Der Lausanner Vertrag (LV) vom 24. 7. 1923, dem Friedensvertrag zwischen den Alliierten und der Türkei nach dem griechisch-türkischen Krieg (in der Türkei „Befreiungskrieg“ genannt), mit dem die Türkische Republik international anerkannt wurde, enthält in den Art. 38 – 51 einen Katalog an Minderheitenrechten, die den „nichtmuslimischen Minderheiten“ gewährt werden. Hier wurden durch die Wahl des Begriffs „Nichtmuslimische Minderheiten“ lediglich den christlichen Volksgruppen und den Juden Minderheitenrechte gewährt, und nicht etwa auch den sprachlichen Minderheiten. Dies entspricht weder dem türkistischen Kulturnationenbegriff, der die Nation nicht nur über die Religion, sondern auch über die Sprache definiert, noch dem Staatsnationsgedanken, für den die Religion für die Nationsdefinition irrelevant ist. Die im LV gewählte Definition wird lediglich dem islamischen Nationenkonzept gerecht. Wie im Milletsystem des Osmanischen Reiches wird die Grenze zwischen Mehrheit und Minderheit entlang der Religion gezogen, und zwar ausschließlich. Alle Muslime gehören zur Nation, während alle Nichtmuslime begriffsimmanent die Minderheit ausmachen.

Der Minderheitenbegriff im LV steht folglich in der Tradition des islamischen Nationsbegriffs. Die Zugehörigkeit zum Islam blieb – jedenfalls hinsichtlich der Minderheitenrechte – über die Republikgründung hinaus Ausschlusskriterium für die Angehörigkeit zur Nation. Es lässt sich eine Kontinuität vom islamischen Nationskonzept des Osmanischen Reiches in die heutige Türkische Republik hinein feststellen. Diese Fortsetzung der islamischen Tradition bestätigte die Türkei zuletzt in ihrer Antwort auf den Bericht der Europäischen Kommission gegen



Die Aramäische Sprache war von 700 v. Chr. bis zur islamisch-arabischen Eroberung des Orients im 7./8. Jh. n. Chr. mit dem Griechischen die wichtigste Verkehrssprache im Nahen Osten. Durch den Völkermord während des Ersten Weltkrieges und eine aggressive Turkisierung ist das Aramäische in der Türkei fast völlig erloschen.

Rassismus und Intoleranz (ECRI) aus dem Jahre 1999, als sie erklärte, dass die Volksgruppe der Kurden keine Minderheit sein könne, weil die Kurden als Muslime keine Millet im Milletsystem gewesen seien und dieses System bis heute noch Bedeutung habe. Aufgrund dieses Minderheitenverständnisses des LV werden alle muslimischen Volksgruppen bis heute von jeglichen Minderheitenrechten ausgeschlossen.

Dasselbe Nationenverständnis wird beim griechisch-türkischen Vertrag über den „Bevölkerungsaustausch“ von 1923 erkennbar. Mit diesem wurden die türkische Bevölkerung auf griechischem Territorium und die türkische auf griechischem Territorium umgesiedelt. Ausschlaggebend dafür, ob jemand Grieche oder Türke war, war ausschließlich der Glaube, so dass türkischsprachige Griechisch-Orthodoxe nach Griechenland und griechischsprachige Muslime in die Türkei

zwangsumgesiedelt wurden. Als Kriterium für die Zugehörigkeit zur türkischen (und griechischen) Nation galt nicht die Sprache, sondern die Religion. Ebenso wie im Lausanner Vertrag wurde im Bevölkerungsaustauschvertrag die Nation über die Religion definiert. Die Muslime waren Türken, die Christen Griechen.

Verfassung und Minderheiten

In den Dreißigerjahren des 20. Jahrhunderts begann die Republikanische Elite der Türkei eine neue Ideologie zu kreieren. Die Pfeiler des aufkommenden Kemalismus – nach Kemal Atatürk benannt – sind Republikanismus, Nationalismus, Populismus, Etaisismus, Laizismus und Reformismus und gingen erstmals 1937 in die Verfassung ein. Seit dieser Zeit vollzieht das Nationalismusprinzip eine begriffliche Wandlung bis in der heutigen Verfassung. Während der Nationalismus 1937 erstmalig als Staatswesensmerkmal „nationalistisch“ in der Verfassung Einzug fand, benutzte die Verfassung von 1961 in Art. 2 den Begriff „national“ und in der Präambel den Begriff „Türkischer Nationalismus“. In der geltenden Verfassung von 1982 ist die Rede vom „Atatürkischen Nationalismus“. Die unterschiedlichen Bezeichnungen sollen nach den Versammlungsprotokollen und den Artikelbegründungen keine verschiedene Bedeutung haben. Das Nationalismusprinzip ist gemäß der in der Präambel der Verfassung von 1961 enthaltenen Definition auszulegen.

Demnach ist der Türkische Nationalismus, das gemeinsame Band, das alle Individuen in Glück und Verderben, in dem nationalen Bewusstsein und den nationalen Bestrebungen zu einem unteilbaren Ganzen eint und stetig das Ziel verfolgt, unsere Nation zu einem geachteten Mitglied der Gemeinschaft der Völker der Welt mit gleichen Rechten und Privilegien zu erhöhen.“

Er lässt zwei Wesensrichtungen mit verschiedenen Merkmalen erkennen. Nach außen hin zielt der Nationa-

lismus auf Unabhängigkeit und Friedfertigkeit und nach innen auf das rechtliche Band der Staatsangehörigkeit. Letzteres ist für die Definition der Nation entscheidend.

Der kemalistische Nationalismusbegriff definiert die Nation nicht über Religion, Sprache oder Ethnie, sondern über den rechtlichen Rahmen der Staatsangehörigkeit. Der Kemalismus entschied sich – im Gegensatz zu den oben gezeigten Prinzipien des Türkismus – für das Staatsnationskonzept nach französischem Muster. Diesem Atatürkischen Nationalismus entsprechend ist der Begriff „Türke“ in Art. 66 TV wie folgt definiert:

„Jeder, den mit dem türkischen Staat das Band der Staatsangehörigkeit verbindet, ist Türke.“

Die Folge einer solchen Definition ist die Gleichstellung aller Bürger ohne ethnischen, sprachlichen oder religiösen Unterschied. Diese Unterschiedslosigkeit ist so stark ausgeprägt, dass eine so konzipierte Staatsnation konsequenterweise auch keine Minderheiten kennt. So wird Art. 66 der Türkischen Verfassung (TV) derart ausgelegt, dass Minderheiten von vornherein „inexistent“ bleiben. Das Verfassungsgericht entschied mehrfach in Parteiverbotsverfahren, bei denen es um die Schließung von Parteien ging, die sich auf ethnische Eigenarten begründeten, dass es keine „Minderheiten“ auf türkischem Gebiet gebe. Das Verfassungsgericht negiert die Existenz eines Rechtsbegriffs der Minderheit und beruft sich dabei auf die Definition des Begriffs der Nation als Staatsnation. Ausnahme von dieser Nichtexistenz bleiben allerdings nach Auffassung des Verfassungsgerichts die Minderheiten, die im Lausanner Vertrag anerkannt wurden.

Gleichheitssatz

Begleitet wird der Staatsnationsbegriff vom Gleichheitssatz. Wie das Nationalismusprinzip hat auch dieser Änderungen im Laufe der türkischen Verfassungsgeschichte erfahren. Art. 69 der Verfassung von 1924 beinhaltete die



Selbst im repressiven Syrien haben die christlichen Kirchen als Institutionen mehr Freiräume als in der Türkei. Das Bild zeigt eine Syrisch-Orthodoxe Kirche in Damaskus.

Gleichheit aller Türken und ein Privilegierungsverbot für alle Klassen, Stände, Familien und Personen. 1961 änderte die Verfassungsgebende Versammlung das Gleichheitsrecht in ein Recht für „Jedermann“, um Spitzfindigkeiten zu verhindern, mithilfe derer frühere Regimes das Wort „Türken“ in einer Weise ausgelegt haben sollen, welche die Diskriminierung türkischer Staatsbürger als rechtlich zulässig erscheinen ließ.

Die Verfassung von 1961 legte ebenso wie die heutige Verfassung von 1982 das Privilegierungsverbot für Gruppen statt für Stände fest. Als Gruppen i.S.d. Abs. 3 werden auch Minderheiten gezählt, so dass Sonderrechte, die nur Minderheitengruppen, nicht aber der sonstigen Bevölkerung gewährt werden, dem Gleichheitssatz widersprechen. Als derartige Privilegierung sind Minderheitenrechte nach Art. 10 Abs. 3 TV 1982 verboten. Ein Anspruch auf Ungleichbehandlung bei sachlicher Rechtfertigung wird abgelehnt.

Eine sachliche Rechtfertigung ist bei Minderheiten gegeben, weil sie aufgrund der Tatsache, dass sie eine andere Sprache, Religion oder Kultur besitzen, der Mehrheitsgesellschaft gegen-

über benachteiligt sind. Diese naturgemäße Benachteiligung soll dadurch ausgeglichen werden, dass Minderheitenangehörigen Sonderrechte gewährt werden. Im Gegensatz dazu macht das türkische Recht hinsichtlich der Minderheiten keine Ausnahme. Der Gleichheitssatz unterstreicht mit seiner sehr stringenten Auslegung das staatsnationale Konzept. Es darf keine Gruppen innerhalb der türkischen Staatsbürger neben der einen Nation geben.

Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsvolk

Noch stärker als die bisher dargestellten Verfassungsgrundsätze schützt das Prinzip der unteilbaren Einheit von Staatsgebiet und Staatsvolk die Homogenität der Nation. Es ist in Art. 3 TV verankert und nach Art. 4 TV unabänderlich. Gleichzeitig ist es eine Allgemeine Schranke aller Grundrechte nach Art. 14 TV und zieht sich als roter Faden an vielen anderen Stellen der Verfassung. Ebenso fand es in Gesetzen der verschiedensten gesellschaftspolitischen Bereiche Einzug. Das Prinzip der unteilbaren Einheit bezieht sich auf das Staatsgebiet und das Staatsvolk. Hinsichtlich des ersteren wird eine Absage an das Föderalsystem, an Autonomien, autonomen Gebieten und Selbstverwaltungen erteilt.

Indem das Staatsvolk als unteilbar und homogen erklärt wird, wird die Existenz von Minderheiten ausgeschlossen, mit Ausnahme der mit dem Lausanner Vertrag anerkannten Minderheiten. Eine Unterscheidung nach ethnischen, religiösen und ähnlichen Merkmalen wird damit rechtlich ausgeschlossen. Die Behauptung des Gegenteils wird in zahlreichen Gesetzen unter Strafe gestellt.

Am 12. September 2010 hat in der Türkei ein Referendum über Verfassungsänderungen entschieden, die einen jahrelangen Werdegang hinter sich haben, in dem sie immer mehr Gewicht verloren haben. Die bisherige türkische Verfassung stammte aus dem Jahre 1982. Das Militär hatte auf den Tag genau 30

Jahre vor dem Volksentscheid, am 12. September 1980 gegen die Regierung geputscht und die Kontrolle des Staates übernommen und eine Konstituierende Versammlung eingesetzt, die am 17. Juli 1982 eine Verfassung vorlegte, die den Vorstellungen des Militärs entsprach. Am 23. September 1982 wurde die Verfassung in einem Referendum mit 91,37% angenommen. Die Ausübung der Grundrechte wurde in die Schranken des Kemalismus verwiesen. Der Atatürksche Nationalismus, die Unteilbarkeit der Nation und der türkische Laizismus erhielten absoluten Vorrang, auch vor den Menschenrechten. Der Bürger wurde zum Verfassungsobjekt, gegen den die Ziele des Staates durchgesetzt werden müssen und kein Rechtssubjekt, das durch die Verfassung vor der Staatsmacht geschützt werden muss.

Mit dem Ziel der Verbesserung der Situation von Minderheiten im türkischen Rechtssystem wurde im Jahre 2001 eine Arbeitsgruppe „Minderheiten- und kulturelle Rechte“ im Beratenden Ausschuss für Menschenrechte vom Ministerpräsidentenamt gegründet, die die Lage der Minderheiten darstellen und Veränderungsvorschläge im Rahmen der Gesetze erarbeiten sollte. Im Jahre 2004 legte diese Arbeitsgruppe ihren Bericht vor, in dem sie weitreichende Verfassungsänderungen in Richtung einer liberalen, pluralistischen und demokratischen Rechtsordnung vorschlug. Der Bericht regte an, den Verfassungsbegriff der türkischen Nation von „türkisch“ (türk) in „Türkeiangehöriger“ (Türkiyeli) zu verändern, um so auch nichttürkische Bevölkerungsgruppen als Subidentitäten zu integrieren. Von diesen Vorschlägen ist im jetzigen Entwurf des Verfassungsänderungsgesetzes nichts mehr zu sehen.

Dahingegen waren die Folgen für die Bearbeiter dieses Berichts weitreichend. Sie wurden zunächst zum Rücktritt aus der Arbeitsgruppe genötigt und schließlich wurden der Vorsitzende und der Presseleiter, Prof. Dr. Ibrahim Kaboglu und Prof. Dr. Oran Baskin, im

November 2005 wegen „Aufstachelung des Volkes zu Feindseligkeit und Hass“ angeklagt und verurteilt, von der höheren Instanz aber freigesprochen.

Im Jahre 2007 legte eine von der Regierungspartei in Auftrag gegebene Verfassungskommission ihren Entwurf einer neuen Verfassung vor, der tatsächlich weitreichende Verfassungsänderungen vorsah. Die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit wurden zur Basis der Verfassung aufgewertet, die Staatsideologie des Kemalismus geschwächt, wenn auch als Staatsgrundlage beibehalten, der Schutz der Menschenwürde als Hauptaufgabe des Staates definiert statt der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsnation, der Laizismus wird nicht mehr als Schranke begriffen, die Einschränkung der Meinungsfreiheit aufgrund der Unteilbarkeit von Staatsgebiet und Staatsnation sowie der Grundlagen der Republik wurde aufgehoben. So rückt der Entwurf insgesamt den Menschen in den Mittelpunkt der Verfassung, gibt der Verfassung die Aufgabe, den Menschen gegen den Staat zu schützen und befreit sie von vielen ideologischen Zügen, wenn auch nicht von allen. Tatsächlich wird auch der Begriff „Türke“ neu defi-

niert. Genauer gesagt enthält der Entwurf drei Alternativen, von denen zwei den Begriff „Türke“ durch den Begriff „Türkischer Staatsbürger“ ersetzen. Die dritte Variante stellt explizit klar, dass derjenige, der mit der Türkischen Republik durch das Band der Staatsangehörigkeit verbunden ist, „ohne Unterschied von Religion und Rasse Türke genannt wird“ im Gegensatz zur aktuellen Version, die davon spricht, dass derjenige, „Türke ist“.

Welche Auswirkungen dies auf die Minderheiten im Einzelnen haben könnte, kann dahingestellt bleiben, denn all diese Änderungsvorschläge finden sich im Entwurf des Verfassungsänderungsgesetzes, der am 12. September 2010 dem Willen des Volkes zur Entscheidung vorgelegt wird, nicht mehr. Aus der geplanten großen Verfassungsreform, mit der eine von Grund auf neue Verfassung angedacht war, die die Türkei auf den Weg zu einem entideologisierten pluralistischen Staat bringen sollte, ist eine zaghafte Verfassungsänderung übrig geblieben, die weder die Grundlagen des Staates noch die Einschränkung der Grundrechte antastet. Für die Minderheiten ändert sich nichts.



Eines der ältesten Klöster der Welt, das Syrisch-Orthodoxe Mor Gabriel im Südosten der heutigen Türkei, droht die Enteignung großer Teile seines Grundbesitzes. Zahlreiche Immobilien, die sich im Besitz christlicher Stiftungen befanden, sind bereits vom türkischen Staat enteignet worden.

Die Aramäer

Eine kurze einleitende Klärung, wer die Aramäer sind, ist in diesem Heft wohl angebracht. Von den Aramäern liest man zwar im Alten Testament, in der Alten Geschichte des Orients sind sie ein Begriff, doch in der Moderne sind sie nicht bekannt. Die Gründe sind vielfältig. Ihre Klärung ist jedoch nicht die Aufgabe dieser Veröffentlichung.

Der Leser darf mit Aramäern jemanden verbinden, der entweder als Muttersprache aramäisch hat und/oder jemanden, der einer christlichen Konfession angehört, welche in syrischer Kirchen-tradition steht. Die Aramäer verstehen sich als kulturell definierte ethnische Gruppe der aramäischsprachigen syrischen Christen. Treffen beide Faktoren nicht zu, so ist ein Aramäer jemand, der sich dennoch als solcher fühlt. Im Folgenden wird näher über die aramäische Sprache und die syrische Kirche eingegangen.

Die aramäische Sprache in der Geschichte und heute

Auch wenn es unter starkem Verdrängungsdruck durch das Arabische stand, hat das Aramäische als Sprache von religiösen Minderheiten, hauptsächlich von Aramäern und Mandäern, auf Sprachinseln verteilt über den gesamten Vorderen Orient überlebt.

Ebenso haben die syrischen Kirchen die Sprache als ihr kulturelles Erbe bis in die heutige Zeit tradiert und sehen das Aramäische als heilig an, weil es nicht nur die Kirchensprache ist, sondern auch von Jesus Christus selbst gesprochen wurde. Bis heute ist das Aramäische offizielle Kirchen- und Liturgiesprache in allen Syrischen Kirchen, die heute in sieben verschiedenen Konfessionen unterteilt sind.

Der rechtliche Status der Aramäer im Osmanischen Reich

Geographisch sind die Aramäer im einstigen Großsyrien und Mesopotamien wiederzufinden. Auf dem Boden des

Osmanischen Reiches waren sie Jahrhunderte lang keine selbständige Religionsgemeinschaft („Millet“), sondern wurden vom armenischen Patriarchat verwaltet. Erst in der Reformphase des 19. Jahrhunderts erhielten die einzelnen Konfessionen der syrischen Kirchen jeweils einen eigenen Milletstatus. So erhielt die Chaldäische Kirche im Jahre 1844 als erste den sog. Schutzbrief, die Syrisch-Orthodoxe Kirche 1882. Zu den Friedensverhandlungen in Sèvres und Lausanne entsandten sie Delegationen. Dennoch wurden sie in der Türkischen Republik nie als Minderheit anerkannt. Woran das liegt, soll im Folgenden hinterfragt werden.

Der rechtliche Status der Aramäer in der Türkei

In der Rechtspraxis der Türkei sind die Minderheiten die Griechen, Armenier und Juden mit dem Hinweis auf den Lausanner Vertrag. Dieser allerdings nennt keine Minderheitengruppen explizit, sondern spricht lediglich von „nichtmuslimischen Minderheiten“. Hier weicht das türkische Staatsverständnis vom materiellen türkischen Recht ab. Während ersteres alle nichtmuslimischen Volksgruppen als Minderheit sieht, lehnt letzteres die Aner-



Das Aramäische war über Jahrhunderte eine bedeutende Kirchen- und Kanzleisprache. Heute ist der Aramäischunterricht in der Türkei offiziell verboten.

kennung einer bestimmten nichtmuslimischen Volksgruppe – der Aramäer – als Minderheit ab.

Man gelangt hier folglich zu der unausweichlichen Frage, warum die Aramäer nicht als Minderheit in der Türkei behandelt werden, obwohl sie Nichtmuslime sind. Rechtlich ist das nicht erklärbar. Aus dem Lausanner Vertrag an sich lässt sich das jedenfalls nicht entnehmen. Legt man ihn nach dem Wortlaut aus, kommt man zu dem Ergebnis, dass nach dem Vertrag selbst die Aramäer nicht ausgeschlossen sein sollten. Der Wortlaut spricht von nichtmuslimischen Minderheiten ohne Einschränkung. Auch eine historische Auslegung des Vertrages käme zu dem Ergebnis, dass spätestens seit Gewährung des Milletstatus an die einzelnen syrischen Kirchen damit auch in der modernen Türkei die Anerkennung als Minderheit einhergeht. Es ist also eine andere Erklärung erforderlich als eine rechtliche.

Nach Karl Leuteritz haben sich die Aramäer nach 1923 nicht als Minderheit konstituiert, sondern den nicht näher definierten Status türkischer Staatsbürger christlicher Konfession angenommen. Welche Bedeutung dieser Begriff haben soll, lässt er allerdings offen. Es ist ja gerade die Eigenart religiöser Minderheiten, dass sie Staatsbürger eines Landes mit einer Religion sind, der nicht die Mehrheit angehört.

Helga Anschutz erklärt den Ausschluss der Aramäer im Lausanner Vertrag mit der zu dieser Zeit in ihren Kirchen herrschenden Desorganisation. Bedenkt man, dass die Nichtanerkennung bis heute andauert und seit 1923 zu keiner Zeit durchgesetzt wurde, könnte dies die politische Erklärung für die Nichtanerkennung sein.

Laut Christian Rumpf verzichteten die Aramäer im Hinblick auf Lausanne auf ihren Status. Leider lässt er offen, woher er zu dieser Annahme kommt. Allerdings scheint diese Ansicht verbreitet. Zum einen hört man diese

immer wieder von offizieller Seite. Zum anderen gehen die Aramäer selbst auf dieses Argument ein. In einem Ersuchen der syrisch-orthodoxen Bischöfe Mor Timotheos Samuel Aktas (Turabdin) und Mor Filoxenos Saliba Özmen (Mardin), das am 12. 09. 2006 an den Menschenrechtsausschuss des türkischen Parlaments übergeben wurde, erklären sich die Bischöfe zum Minderheitenstatus der Aramäer.

Darin stellen sie nicht nur die Wirksamkeit eines solchen Verzichts in Frage. Sie bezweifeln auch, dass ein solcher Verzicht jemals erklärt wurde. Sie erklären gar, dass dies eine „völlig erfundene Behauptung“ sei. Richtigerweise bezweifeln die Bischöfe auch die juristische Wirksamkeit eines solchen Verzichts. Auf Minderheitenrechte als individuelle Rechte könnte ein Vorsitzender einer Bevölkerungsgruppe nicht verzichten.

Dazu käme noch die juristische Frage, ob man auf Menschenrechte, die ja die Minderheitenrechte sind, verzichten kann, selbst wenn man wollte. So kommen die Bischöfe zu dem Schluss, dass es „eine rein politische Haltung“ sei, den Aramäern die Minderheitenrechte aus dem Lausanner Vertrag zu gewähren. Diese politische Haltung steht jedenfalls gegen das materielle türkische Recht i.S.d. Lausanner Vertrages.

Die Bischöfe schließen ihre Ausführungen zum Lausanner Vertrag wie folgt: „Wir sind der Meinung, dass die wörtliche und aufrichtige Anwendung des Lausanner Vertrags für alle Bürger, die er umfasst, den ersten Schritt für die Türkei darstellt, zu einem multikulturellen, auf dem Respekt für die Menschenrechte basierenden, demokratischen und laizistischen Rechtsstaat zu werden. Die vollständige und vorbehaltlose Einhaltung des Lausanner Vertrages für alle Betroffenen, wird auch die Bemühungen der Türkei um die Vollmitgliedschaft in der Europäischen Union sehr beschleunigen und viele bestehende Konflikte zwischen der Europäischen Union und der Türkei aus dem Weg räumen.“ Am Beispiel der Aramäer wird



IGFM-Vorstandsmitglied Prof. Thomas Schirmmacher bei Bartholomäus I., dem griechisch-orthodoxen „Ökumenischen Patriarch von Konstantinopel“. dem das Ehrenoberhaupt von ca. 300 Millionen orthodoxen Christen weltweit. Die türkischen Behörden sehen den Patriarchen von Konstantinopel lediglich als Oberhaupt der wenigen tausend verbliebenen griechisch-orthodoxen Christen im Land. Weil Bartholomäus an seinem traditionellen Titel des Ökumenischen Patriarchen festhält, ermittelt die türkische Staatsanwaltschaft gegen ihn wegen des Verdachts auf Verstoß gegen Artikel 219 des türkischen Strafgesetzbuches, der den Missbrauch eines religiösen Amtes mit bis zu einem Jahr Haft ahndet.

deutlich, dass Staatsverständnis und Verfassung mehr als nur einen Widerspruch im Hinblick auf Minderheiten im Land bergen. Es ist nicht klar, welche Linie mit welchem dahinterliegenden Nationsbegriff die Türkei verfolgt.

Die Verfassung auf der einen Seite zeichnet ein streng staatsnationales Bild von ihrer Bevölkerung, nach dem die Gesamtheit derer, welche die türkische Staatsbürgerschaft besitzen, die türkische Nation bildet. Hiernach gibt es keine Minderheiten, da alle Bürger der einen Nation angehören. Alle Volksgruppen gehören, sofern sie gemäß Artikel 66 der Verfassung türkische Staatsbürger sind, zur türkischen Nation und sind nach Artikel 10 ohne Rücksicht auf Unterschiede in Sprache, Rasse, Farbe, Geschlecht, politischer Doktrin, Weltanschauung, Religion, Konfession oder ähnlichen Merkmalen vor dem Gesetz gleich. Auf der anderen Seite steht die Staatsdoktrin, nach der Minderheiten „lediglich“ diejenigen Volksgruppen sind, die nach dem Lausanner Vertrag als solche definiert werden, sprich die nichtmuslimischen Minderheiten. Dem Lausanner Vertrag liegt aber ein kultur-

nationaler islamischer Nationsbegriff zugrunde, nachdem die Muslime die staatstragende Nation bilden, die Nichtmuslime aber nicht, und demzufolge die „Minderheit“ darstellen – entsprechend des Milletsystems des Osmanischen Reiches.

Innerhalb dieses paradoxen Verhältnisses steckt der weitere Widerspruch die Aramäer betreffend, die von der Staatsräson nicht als Minderheit angesehen werden, obwohl sie Nichtmuslime sind, und somit nach dem Lausanner Vertrag als Minderheit anerkannt werden müssten. Während man diesen Widerspruch durch die – ohne Folgen bleibende Anerkennung der Aramäer – lösen könnte, ist der erstere Widerspruch nur in einer Änderung der Staatsräson und der Verfassung möglich. Eine pluralistische liberale Verfassung mit Anerkennung der kulturellen Vielfalt im Lande würde nicht nur den Anforderungen der Europäischen Union entsprechen, sondern auch das Land aus diesem verkrampften Widerspruch in der stark ideologisierten Definition der Nation befreien. Die Chance dazu wurde in der Verfassungsreform 2010 nicht genutzt.

WERNE:

Schüler setzen sich für Menschenrechtler ein

Schüler der Konrad-Adenauer-Realschule in Werne haben sich mit Plakaten, Sprechchören, Unterschriftensammlungen und Appellbriefen für die Freilassung des bekanntesten Menschenrechtsanwalts der Volksrepublik China eingesetzt: Gao Zhisheng.

Der Anstoß dazu kam von der Englischlehrerin Ursula Schwede, die vor über zwei Jahren zum ersten Mal vom Schicksal Gaos erfuhr. Sie übersetzte die englische Autobiografie des Menschenrechtlers „A China More Just“ für den Agenda Verlag ins Deutsche („Chinas Hoffnung“).

Seither haben sie die Menschenrechte nicht mehr losgelassen. Auch die Schüler waren von der Arbeit und vom Leidensweg Gaos sehr betroffen. Sein Einsatz, seine Verhaftungen, Einschüchterungen, Misshandlungen und Folterungen durch die chinesische Staatssicherheit dienen zu Anschauung



Schüler der Konrad-Adenauer-Realschule in Werne sammelten Unterschriften für den bekanntesten Menschenrechtler der Volksrepublik China. Unterstützt wurden sie von ihren Lehrerinnen Ursula Schwede (hinten links) und Anja Felmet (hinten, Mitte). Fotos: Jonas Risse, Ruhr Nachrichten

in der Menschenrechtserziehung. Sie verdeutlichen was Menschenrechte sind und warum es wichtig ist, sich für sie einzusetzen.



Mit Plakaten und Sprechchören fordern Schüler die Freilassung des Menschenrechtsverteidigers Gao Zhisheng.

Gao Zhisheng setzte sich besonders für religiös Verfolgte, Opfer entschädigungsloser Enteignungen und für Opfer der zum Teil brutal durchgesetzten Ein-Kind-Politik ein. Als Anwalt vertrat Gao christliche Hauskirche in rechtlichen Belangen. Zu seinen Mandanten gehörten auch eine Reihe von Menschenrechtsverteidigern und politisch engagierten Bürgern, darunter Yang Maodong, der Ende 2005 für fast drei Monate inhaftiert wurde, nachdem er die Bewohner des Dorfes Taishi in der südchinesischen Provinz Guangdong (Kanton) rechtlich beraten hatte.

Zu den Mandanten Gaos, die er vor Gericht vertreten hat, gehörten außerdem Zheng Yichun, ein Journalist und ehemaliger Professor, der wegen seiner im Internet verbreiteten Artikel zu sieben Jahren Gefängnis verurteilt wurde, und Pastor Cai Zhuohua, der wegen angeblich „illegaler Geschäftspraktiken“, darunter des Drucks und Verkaufs von Bibeln, eine dreijährige Haftstrafe verbüßt hat. Seit Dezember 2004 vertrat die Kanzlei auch Angehörige der in der Volksrepublik verfolgten Meditationsschule Falun Gong.

Wegen seines beständigen Einsatzes für Opfer von Menschenrechtsverletzungen verhafteten ihn die chinesischen Behörden mehrfach ohne Angabe von Gründen und hielten ihn zum Teil monatelang ohne Kontakt zur Außenwelt gefangen. Chinesische Sicherheitsbeamte folterten Gao mehrfach und über lange Zeiträume. Auf ihn ist ein Mordanschlag verübt worden. Auch seine Frau und die gemeinsamen zwei Kinder wurden von Beamten belästigt und eingeschüchtert, ebenso seine Kollegen und Mitarbeiter.

Im November 2005 hatte das Pekinger Justizministerium Gao Zhishengs Kanzlei „Shengzhi“ für ein Jahr schließen lassen. Im Dezember 2005 wurde ihm seine Anwaltslizenz entzogen.

Flucht der Familie

Gaos Frau Geng He und die zwei gemeinsamen Kinder Gege und Tiany



Hunderte Schüler haben Appellbriefe für die Freilassung Gaos an die chinesische Regierung geschrieben, mehrere Hundert davon über die IGFM – Die chinesische Behörde wollte bisher dazu nicht öffentlich Stellung nehmen.

flohen am 9. Januar 2009 aus Peking und erreichten am 16. Januar Thailand, wo sie sich sofort an die UN-Flücht-

lingsbehörde wandten. In einem Eilverfahren wurden sie von Behörden der USA als Flüchtlinge anerkannt und durften am 11. März 2009 in die USA einreisen. Gao Zhishengs Ehefrau Gen He hat stellvertretend für ihren Mann die Ehrenmitgliedschaft der IGFM entgegengenommen, die die IGFM-Mitgliederversammlung ihm am 15. März 2009 verliehen hat.



Der chinesische Rechtsanwalt Gao Zhisheng war mehr als ein Jahr lang „verschwunden“.

Gao selbst galt nach seiner Verhaftung am 4. Februar 2009 für mehr als ein Jahr lang als „verschwunden“. Am 28. März 2010 konnte Gao schließlich ein Lebenszeichen geben. Nach einem kurzen Besuch bei seinem Schwiegervater in Urumqi wurde Gao am 21. April 2010 von vier Polizeibeamten an einen unbekanntem Ort gefahren. Gao ist damit erneut im Polizeigewahrsam „verschwunden“. Die IGFM ruft dazu auf, weiter bei chinesischen Behörden die sofortige und bedingungslose Freilassung des Menschenrechtsanwaltes zu fordern. Weitere Informationen dazu sind auf der IGFM-Homepage zusammengestellt: www.menschenrechte.de

WITTLICH: 30 Jahre Humanitäre Hilfe – über 300 Hilfstransporte

Die IGFM-Arbeitsgruppe Wittlich und ihre Sprecherin, die IGFM-Vorsitzende Katrin Bornmüller, können in diesem Jahr gleich zwei Höhepunkte ihrer Arbeit feiern: Seit 30 Jahren organisiert Katrin Bornmüller humanitäre Hilfe nach Osteuropa und 300 Hilfstransporte hat die IGFM Wittlich finanziert, zusammengestellt und erfolgreich an Hilfsbedürftige geschickt.

1980 war Katrin Bornmüller bereits Vorstandsmitglied der IGFM. Die humanitäre Hilfe war in den Anfängen vor allem Hilfe für die Familien von politischen Gefangenen, die mit einzelnen Paketen begann und bis 1990 mehr und mehr ausgebaut wurde. Die Pakete gingen in die DDR, nach Rumänien, Polen, zu verfolgten Christen und Mitgliedern der Charta-77 in die CSSR. Zu Zeiten der polnischen Gewerkschaft Solidarnosc und dem Sturz des rumänischen, kommunistischen Diktators Nicolae Ceaucescu konnte die IGFM teilweise mehrere Lastwagentransporte pro Woche laden.

Ab 1990 begannen die Sattelschlepper-Transporte der Arbeitsgruppe Wittlich. Am 14. Mai 2010 rollte der 300. Hilfstransport der Wittlicher aus der Rom-

Dank an die IGFM Wittlich und ihre Vorsitzende: Der 300. Hilfstransport der Arbeitsgruppe Wittlich war der 110. nach Litauen.

melsbachstraße – am 18. Mai kam er schließlich als 110. Transport nach Litauen bei den Empfängern an. Die Hilfe ging dort an Kinderheime, Waisenkinder, Altersheime und in Not geratene Familien.

Die Mehrheit der Transporte geht zu den IGFM-Sektionen und anderen Partnern in Rumänien, Litauen und Lettland. Obwohl diese Länder Mitglieder der Europäischen Union sind, ist die soziale Lage dort katastrophal.

Es gibt kein funktionierendes soziales Netz. Wer arm ist, hat Pech. Gehälter und Renten reichen für die meisten Bürger nicht zum Leben. Waisen, chronisch Kranke, Behinderte und viele ältere Menschen benötigen dringend Unterstützung – und sind dankbar für die Hilfe aus Deutschland. Die Hilfe ist auf diesem Weg auch praktischer Beitrag zur Völkerverständigung und zum Zusammenwachsen Europas.



Dennoch steht seit Gründung der IGFM vor allem die klassische Menschenrechtsarbeit im Vordergrund. So sind die vergangenen 30 Jahre auch für Katrin Bornmüller vom direkten Einsatz für Freiheit und Menschenrechte geprägt.

Zwischen 1980 und 1991 nahm sie als IGFM-Vertreterin an insgesamt zehn Konferenzen für Sicherheit und Zusammenarbeit der OSZE in Madrid, Ottawa, Bern, Wien, Paris, Kopenhagen und Helsinki teil. Sie demonstrierte unter anderem vor den Botschaften der DDR und der Sowjetunion und besuchte die Außenministerkonferenz in Paris im Jahr 1989.

Auf die Frage nach ihrem aufregendsten Erlebnis meint Sie „Es war der erste Hilfstransport nach Litauen und die Begegnung mit dem ersten Staatsoberhaupt Vytautas Landsbergis“ – den sie für das Kuratorium der IGFM gewann.



Sechzig freiwillige Mitarbeiter und zahlreiche Spender: Am 14. Mai 2010 ging der 300. Hilfstransport der IGFM-Arbeitsgruppe Wittlich Richtung Litauen auf den Weg.

REGENSBURG:

Menschenrechtsverletzungen in China

Die Städtepartnerschaft zwischen Regensburg und dem chinesischen Quindao ist seit einem Gegenbesuch einer chinesischen Delegation im Juni 2010 endgültig besiegelt. Doch nicht überall finden Partnerschaften mit Städten der chinesischen Ein-Parteien-Diktatur ungeteilten Beifall.

Im Rahmen eines Projektes über Menschenrechte in der Volksrepublik am beruflichen Schulzentrum Regensburger Land informierte am 26. Juli IGFM-Mitglied Utz-Reiner Römer und die in Shanghai geborene Ming Tang-Schwägerl. Im Mittelpunkt standen Folter, „Umerziehung“ in Zwangsarbeitslagern, politische Haft und Verfolgung von Tibetern und religiösen Minderheiten wie der buddhistischen Meditations-

schule Falun Gong. Mit Beispielen, vor allem aus Tibet, das Römer selbst besucht hat, erläuterte er, dass systematische Menschenrechtsverbrechen in der VR China keineswegs Geschichte sei, sondern nach wie vor Millionen von Menschen darunter leiden.

Ming Tang-Schwägerl erklärte, dass durch umfassende Zensur, die Kontrolle und Lenkung der Medien und professionelle Propaganda der Regierung die Einwohner Chinas nur ein stark gefiltertes Bild ihrer Regierung erhielten und auf Menschenrechtsverletzungen erst dann aufmerksam würden, wenn Bekannte, Verwandte oder sie selbst Opfer davon seien. „Erst in Deutschland erfuhr ich die Wahrheit über das Regime. Ich konnte es nicht glauben. Und ich habe sie so lange unterstützt“, berichtete die



Utz-Reiner Römer bei seinem China-Vortrag im Schulzentrum Regensburg Land: „China ist noch immer der Folterstaat Nummer 1“.

in der Volksrepublik aufgewachsene Tang-Schwägerl. Sie hofft, dass es möglicherweise über die Städtepartnerschaft Wege geben könnte, Chinesen mit ungefilterten Informationen zu erreichen.

Die IGFM trauert um ihren Ehrenpräsidenten Ludwig Martin

Der Ehrenpräsident der IGFM, Generalbundesanwalt a.D. Ludwig Martin, ist am 31. März 2010 im Alter von 100 Jahren verschieden. Ludwig Martin war ein Jahrhundertzeuge.

Ludwig Martin lebte und arbeitete in Karlsruhe, wo er seit 1951 als Bundesanwalt, Bundesrichter und Generalbundesanwalt dem deutschen Recht diente. 1981 wurde er Ehrenpräsident der IGFM. Er nahm dieses Amt als Auftrag an und setzte sich jahrzehntelang für die Verwirklichung fundamentaler Menschenrechte in aller Welt ein. Seine große Sorge galt in den vergangenen Jahren besonders der bedrohlichen Lage der Christen in vielen Teilen der Welt. Die IGFM wird ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Am 25. April 2009 feierte Martin seinen 100. Geburtstag im Karlsruher Rathaus. Die amtierende Generalbundesanwältin Monika Harms würdigte ihn beim Festakt der Stadt Karlsruhe und der Bundesanwaltschaft als einen Spitzenjuristen, der „die Bundesrepublik aktiv in ihrem



Kurz vor seinem 101. Geburtstag verstarb Ludwig Martin GBA a.D, hier mit Generalbundesanwältin Monika Harms und Martins Ehefrau Renate.

Bild: Roland Fränkle – Bildstelle der Stadt Karlsruhe

Weg in den Rechtsstaat begleitet“ hat. In seine Lebenszeit fielen nicht nur zwei Weltkriege, sondern auch fünf Währungsreformen. Monika Harms erinnerte an die zahlreichen Impulse, die Ludwig Martin während seiner Amtszeit der

Behörde gegeben hatte. Er schied 1974, als der Terror der RAF bereits begonnen hatte, mit dem Erreichen der Altersgrenze aus dem Amt des Generalbundesanwalts. In seine Amtszeit fiel unter anderem auch der Spionagefall Guillaume.

Die Türkei in Europa

Der italienische Politikwissenschaftler und Historiker Prof. Roberto de Mattei lehrt an der Università Europea di Roma. Deshalb beginnt er seine Analyse mit einer geschichtlichen Bestandsaufnahme. Welche Identität hat die Türkei und wie fügt sich diese Identität in die Europäische Union ein?

Das noch vor 100 Jahren in beträchtlichen Teilen christlich besiedelte Land ist heute vom Islam und einem sehr starken türkischen Nationalismus geprägt. Aus dieser Perspektive beleuchtet der Autor die Kurden- und Zypernfrage, den Umgang mit dem Völkermord an den Armeniern, wie sich die Demokratie in der modernen Türkei gestaltet und was es für die Türkei einerseits bedeutet, die Kopenhagener Kriterien anzunehmen und andererseits, welche wirtschaftlichen Herausforderungen auf Europa zukommen würden.

Der Autor beschreibt das Spannungsverhältnis zwischen Laizismus und Islamismus in der Türkei. Vor diesem Hintergrund erläutert er die Entwicklung der AKP und damit auch die in den letzten Jahren stattfindenden Veränderungen in der Türkei. Trotz der Reformen Mustafa Kemals sei die türkische Gesellschaft nach Ansicht Matteis von fortschreitendem Islamismus durchdrungen. Er zeigt den zunehmenden Einfluss der Muslimbruderschaft und einflussreicher anderer Bruderschaften, insbesondere der Naqshbandija und die Suleymanci, die nach Angaben Matteis große Teile der türkischen Tagespresse kontrollieren. Der Autor beschreibt, wie seit dem Regierungsantritt von Erbakan, der noch von einer islamischen NATO als Alternative zur westlichen hoffte, die Veränderungen fortschritten bis zu dem Aufstieg Erdogans – letzterer verglich seinen politischen Sieg als Bürgermeister von Istanbul mit der Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453.



Roberto de Mattei: Die Türkei in Europa, Gewinn oder Katastrophe? Übersetzt von Volker Joseph Jordan, Verlag: Dr. Ingo Resch, ISBN: 978-3-935197-95-3, Paperback, 152 Seiten, Preis: 13,90 Euro

Religionsfreiheit im internationalen Recht

Der Jurist Dr. Daniel Ottenberg, Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Internationalen Instituts für Religionsfreiheit, hat mit seiner Arbeit ein Standardwerk vorgelegt. Es schließt eine Lücke im Bereich der wissenschaftlichen Menschenrechtsliteratur.

Die Arbeit beschreibt die internationale und regionale Gesetzeslage wie UN-Gremien und regionale Gerichte, vor allem in Europa und Amerika, komplizierte Rechtsstreitigkeiten zum Schutz der Freiheit der Religionsausübung entschieden haben. Mit über 200 eingearbeiteten Urteilen hat der Autor erstmals den aktuellen rechtlichen Stand der Religionsfreiheit zusammengetragen. Dazu gehörte eine Sichtung aller Urteile des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zur Religionsfreiheit, dessen Urteile verbindlich



Dr. Daniel Ottenberg.

für einen Raum von rund 800 Millionen Menschen sind. Es ist der einzige überregionale Gerichtshof, der sich dem Thema häufig widmet, weswegen seine Entscheidungen international als Vorbild

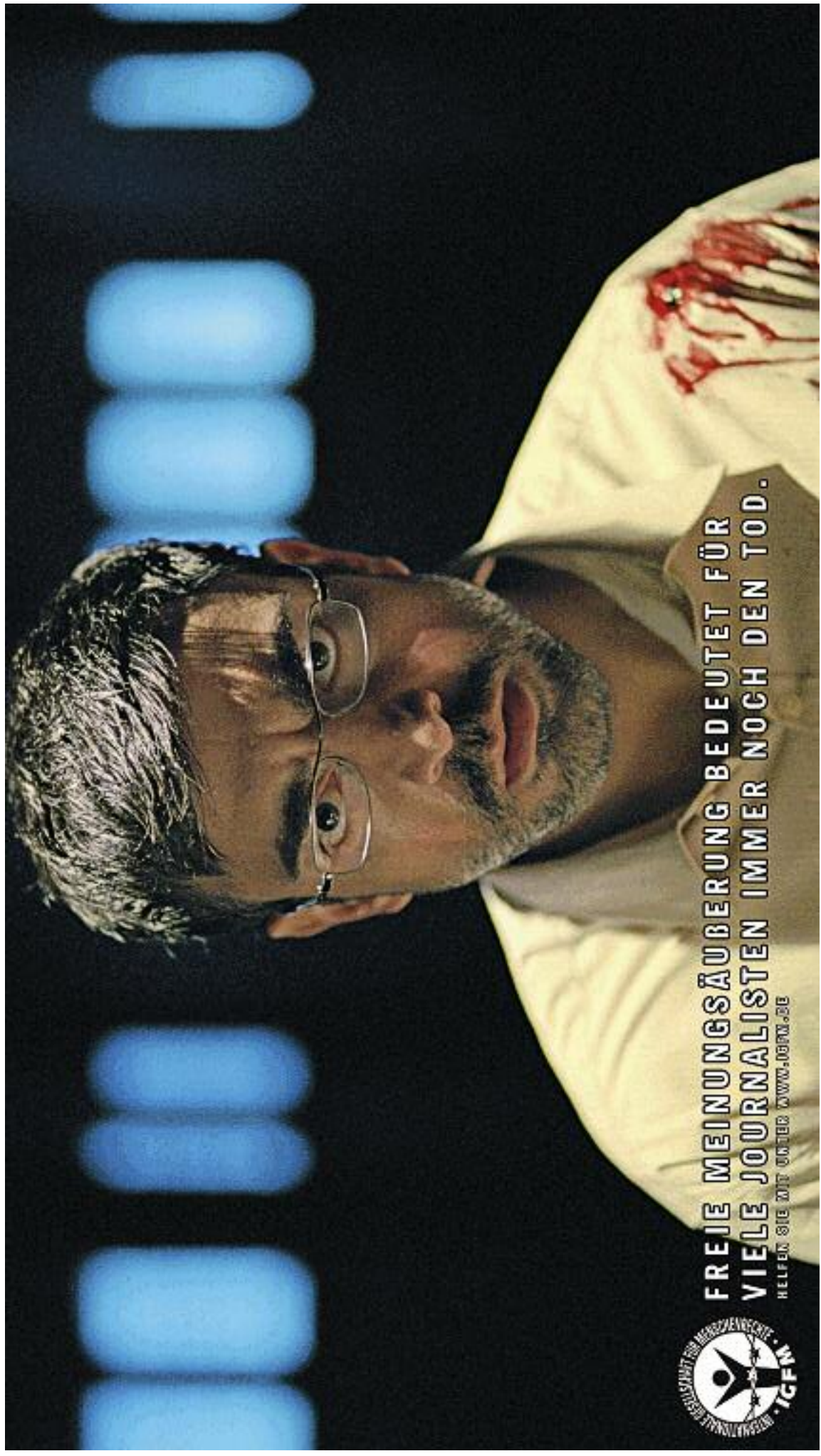
dienen. Der Verfasser zeigt, wie positiv diese Entscheidungen überwiegend sind. Seine Kritik – z.B. an der veräuserten Definition von „Proselytismus“ – zeigt aber auch, wie wichtig es ist, dass engagierte Juristen an der Fortbildung des Rechts teilnehmen, in Europa und weltweit. Anhand der Urteile und Rechtstexte zeichnet Ottenberg nach, welche Leitlinien der Staat für ein Zusammenleben der Religionen vorgeben darf. Er benennt Gefahren und Trends im Bereich der Religionsfreiheit sowie dem Recht auf Bildung und erläutert Schutzsysteme der Vereinten Nationen, und Regionale Systeme in Amerika und Afrika.

Daniel Ottenberg: Der Schutz der Religionsfreiheit im internationalen Recht. Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht 40. Nomos-Verlag: Baden-Baden, 2009. ISBN: 978-3-8329-3833-8, broschiert, 266 Seiten, 59,- Euro



Unterdrückte Frauen in islamischen Ländern brauchen Ihre Hilfe.
www.menschenrechte.de





**FREIE MEINUNGSÄUßERUNG BEDEUTET FÜR
VIELE JOURNALISTEN IMMER NOCH DEN TOD.**

HELLEN SIE IHT ÜBER WWW.ICFF.DE

